

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Hiermit beantrage ich bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) die Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit einem Konto flex* (nachfolgend auch „Wertpapierdepot mit Konto flex“ oder „Depot mit Konto flex“ genannt) zum Zwecke der Anlage und Abwicklung von Wertpapiergeschäften, zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften auf dem Tages- bzw. Festgeldkonto. Für das Wertpapierdepot mit Konto flex gilt das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

* Das Konto flex ist ein auf Euro lautendes Kontokorrentkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion. Eine Guthabenverzinsung des Konto flex erfolgt nicht. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze sind unter www.ebase.com veröffentlicht und/oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

Depotnummer
(wird von der ebase vergeben)

Zuordnung des Wertpapierdepots mit Konto flex zum
Privatvermögen **Betriebsvermögen**
 Bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass es sich bei natürlichen Personen um Privatvermögen und bei juristischen Personen um Betriebsvermögen handelt!

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Antragsteller(in)¹

Minderjährige(r)² Firma

Frau Herr Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

Firmenbezeichnung
(Vollständige Firmen-
bezeichnung,
z. B. lt. Handelsregister)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf³
(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer
(Erforderlich bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland)

Legal Entity Identifier⁵
(für juristische Personen
zwingend)

Handelsregister-
nummer

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)

Adresszusatz

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

2. Antragsteller(in)¹

1. Gesetzlicher Vertreter Verheiratet mit 1. Antragsteller(in)

Frau Herr Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf³
(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Gesetzlicher Vertreter

Frau Herr Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Beruf³
(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

E-Mail-Adresse

Abweichende Wohnanschrift des 2. gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

¹ Antragsteller(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde“ (m/w/d) genannt.

² Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein verfügungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.

³ Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.ebase.com abrufen.

⁴ Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die ebase davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

⁵ Juristische und LEI-fähige Personen werden mit dem sog. LEI (Legal Entity Identifier) identifiziert. Dies ist eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie in Bezug auf die Eröffnung von Gemeinschaftsdepots/-konten die Regelungen unter dem Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ sowie für juristische Personen die besonderen Regelungen unter dem Punkt „Juristische Personen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Vom Vermittler auszufüllen!

Legitimationsprüfung (nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent)

Hinweis zu Minderjährigen: Es ist grundsätzlich die Legitimation und die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderreisepass des Minderjährigen hat vorgelegen und ist diesem Antrag zwingend in lesbare und vollständiger Kopie* beizufügen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorge-rechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) in bestätigter Kopie beizulegen.

Hinweis zu Firmen: Die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten von Firmen werden mittels des Formulars „Unterschriftenprobenblatt und Identitätsprüfung“ legitimiert.

| | | | |
|----|---|--|---|
| 1. | Personalausw.-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/> Reisepass-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/> Ausstellungsdatum <input style="width: 100%;" type="text"/> | Staatsan- gehörigkeit** <input style="width: 100%;" type="text"/> gültig bis <input style="width: 100%;" type="text"/> | 2. Staatsan- gehörigkeit <input style="width: 100%;" type="text"/> ausstell. Behörde** <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| 2. | Personalausw.-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/> Reisepass-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/> Ausstellungsdatum <input style="width: 100%;" type="text"/> | Staatsan- gehörigkeit** <input style="width: 100%;" type="text"/> gültig bis <input style="width: 100%;" type="text"/> | 2. Staatsan- gehörigkeit <input style="width: 100%;" type="text"/> ausstell. Behörde** <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| 3. | Staatsangehörigkeit des Minderjährigen <input style="width: 100%;" type="text"/> | 2. Staatsan- gehörigkeit <input style="width: 100%;" type="text"/> | |

Dem Antrag sind zwingend lesbare und vollständige Kopien* von Personalausweis und/oder Reisepass beizufügen.

* Gemäß § 8 Abs. 2 GwG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder Videoidentifikationsverfahren erfolgen.

** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.ebase.com/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Kunde/gesetzlicher Vertreter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)

Nein

Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierhandel

Vor der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung hat die ebase von dem Kunden Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können, gemäß § 63 Abs. 10 WpHG einzuholen („Angemessenheitsprüfung“). Gelangt die ebase aufgrund der vom Kunden erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden in standardisierter Form darauf hinweisen. Die Erteilung dieser Informationen ist freiwillig und liegt im eigenen Interesse des Kunden. Für den Fall, dass die ebase nicht die erforderlichen Informationen vom Kunden erhält, wird sie den Kunden in standardisierter Form darauf hinweisen, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. In diesem Fall wird im System der ebase vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der niedrigsten Produkt-/Risikoklasse (Produkt mit geringem Risiko) verfügt. Hierüber erhält der Kunde eine Mitteilung von der ebase.

Bei der ebase werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstruments ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung der ebase mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Der Kunde kann jederzeit die Produkt-/Risikoklassen des gewünschten Finanzinstruments bei der ebase erfragen.

1. Antragsteller(in) oder 1. gesetzlicher Vertreter

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen zudem schon praktische Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie binnen der letzten drei Jahre durchgeführt haben.

| Produkt-/ Risikoklasse | A | B | C | D | E | F* |
|---|---|--|---|---|--|---|
| | Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe, Unverzinsliche Schatzanweisungen | Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immobilienfonds | Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wert-sicherungsfonds mit 100 % Kapitalgarantie | Gemischte Fonds, Genuss-scheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte | Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genuss-scheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte | Optionsscheine, Turbozertifikate, sonstige Finanz-terminingeschäfte (z. B. Optionen, Futures) |
| Anzahl der getätigten Transaktionen in den letzten drei Jahren (bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10) | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

2. Antragsteller(in) oder 2. gesetzlicher Vertreter

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen zudem schon praktische Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie binnen der letzten drei Jahre durchgeführt haben.

| Produkt-/ Risikoklasse | A | B | C | D | E | F* |
|---|---|--|---|---|--|---|
| | Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe, Unverzinsliche Schatzanweisungen | Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immobilienfonds | Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wert-sicherungsfonds mit 100 % Kapitalgarantie | Gemischte Fonds, Genuss-scheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte | Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genuss-scheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte | Optionsscheine, Turbozertifikate, sonstige Finanz-terminingeschäfte (z. B. Optionen, Futures) |
| Anzahl der getätigten Transaktionen in den letzten drei Jahren (bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10) | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

* Hinweis zur Produkt-/Risikoklasse F:

Ihr Wertpapierdepot mit Konto flex wird für die Produkt- und Risikoklasse F erst freigeschaltet, wenn Sie das von der ebase zur Verfügung gestellte Formular „Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften“ inkl. „Wichtige Hinweise/Informationen über (Verlust-)Risiken beim Handel mit Finanztermingeschäften“ sowie die „Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte“ ausgefüllt und unterschrieben dem Depotöffnungsantrag beilegen bzw. das im Anschluss an eine Depotöffnung separat zur Verfügung gestellte o. g. Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die ebase zurückgesendet haben. Bei Wertpapierdepots mit Konto flex für Minderjährige ist die Auswahl der Produkt-/Risikoklasse F nicht möglich.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Einmalanlage (mind. 500,00 Euro, zugunsten Konto flex)

sollen mit Eröffnung des Konto flex von der nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung eingezogen werden. Bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird – es erfolgt dann kein Lastschrift-einzug des Anlagebetrags.

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,- Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die European Bank for Financial Services GmbH, nachfolgend die ebase genannt, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ebase auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der European Bank for Financial Services GmbH lautet: **DE68 ZZZ0 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der ebase individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die ebase widerruflich, ggf. bestehende Haben-/Sollsaldo auf dem Konto flex (sofern vorhanden) im Falle einer Kontoauflösung über die von mir nachfolgend angegebene externe Bankverbindung abzurechnen. Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten können ebenfalls über diese externe Bankverbindung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise:

- Eine Änderung der externen Bankverbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Kunde muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Die angegebene externe Bankverbindung ist für das Depot und das Konto flex bei der ebase gleichermaßen gültig.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschritfeinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*

BIC

Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Kreditinstitut

Nachname, Vorname(n)

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Einwilligung in die Datenweitergabe, Erhalt werblicher Informationen und Aufzeichnung von Telefongesprächen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der ebase höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der ebase kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechnete Dritte

Die ebase stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung alle notwendigen Informationen zu den bei der ebase geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass personenbezogene Daten des Kunden (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister zu übermitteln. Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die ebase zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die ebase, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mailadressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der ebase verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

per E-Mail /Online- Postkorb per Telefon

erhalten.

Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeformationen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur ebase widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@ebase.com.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemitteilungen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die ebase ist berechtigt, alle mit dem Kunden im Rahmen des Telefon-Banking mit der ebase sowie mit der Service-Hotline geführten Telefongespräche aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen zu Qualitätssicherungs-/Beweiszwecken und Dokumentationszwecken über die Inhalte der Telefongespräche bei entsprechenden Beschwerdeangelegenheiten oder sonstigen Streitfällen sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der ebase. Informationen zu den gesetzlichen Aufzeichnungspflichten von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, kann der Kunde dem Dokument „Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ebase übermittelt im Rahmen aller Vertragsverhältnisse erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ebase oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes). Der Kunde befreit die ebase insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking

Die ebase und ich vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die ebase als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die ebase das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an mich gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die ebase und ich vereinbaren, dass ich gemäß den unter dem Punkt „Vertragsunterlagen“ aufgeführten und vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking das Online-Banking nutzen darf. Die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post übermittelt.

Online-Banking mit Online-Transaktionen

Ich möchte einen Online-Zugang mit Transaktion gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Ich bin darüber informiert und stimme zu, dass, wenn ich meine Transaktionen schriftlich erteile, diese schriftlichen Transaktionen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis be- und abgerechnet werden können.

Online-Postkorb/Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Ich stimme einem Online-Postkorb gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die ebase und ich vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente“ genannt), die die ebase als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg in meinen Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Ich stimme hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichte gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb werde ich – sofern ich meine E-Mail-Adresse angegeben habe – mittels einer E-Mail-Nachricht auf meiner der ebase bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen von mir bzw. keine elektronischen Dokumente. Ich bin verpflichtet, meinen Online-Postkorb und die in meinem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen. Ich habe die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

Vereinbarung zum Telefon-Banking/Beantragung eines Zugangs zum Telefon-Banking

Ich bin damit einverstanden, dass mit Eröffnung meines Wertpapierdepots mit Konto flex automatisch ein Zugang zum Telefon-Banking eingerichtet und freigeschaltet wird. Die Teilnehmernummer und PIN erhalte ich mit separater Post. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten erhält jeder Depot-/Kontoinhaber jeweils eine separate Telefon-PIN. Für die Nutzung des Telefon-Banking für das Wertpapierdepot mit Konto flex gelten die Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Telefon-Banking“ genannt), ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex), Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) und das Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückerneuerungen; sofern der Kunde auf fremde Veranlassung handelt, teilt der Kunde der ebase den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot mit/ohne Konto muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Die ebase führt keine Depots und/oder Konten für Kunden, welche auf fremde Veranlassung handeln. Der Kunde ist darauf hingewiesen worden, dass er als Vertreter einer juristischen Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der ebase erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er das Depot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen wird der Kunde der ebase hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die ebase weist darauf hin, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Dem Kunden ist bekannt und er stimmt zu, dass die ebase seine Wertpapieraufträge im beratungsfreien Geschäft ausführt, d. h., vor der Auftragsausführung wird eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG durchgeführt.

Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die ebase dann die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierhandel mit der Anlageentscheidung abgleichen. Entspricht die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für ein Wertpapier nicht seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem Wertpapier, wird die ebase ihn auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Die ebase wird jedoch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die ebase überprüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz entspricht.

Die ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die ebase haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene eigenständige Anlageentscheidung und/oder die Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die ebase über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die ebase weist den Kunden ausdrücklich auf die Ausführungen in dem Punkt „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die ebase“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex hin.

Die ebase geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung in Anspruch genommen hat und in diesem Falle hinreichend durch seinen Berater/Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fondszielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Hinweis zur Widerrufsbelehrung

Die ebase weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die ebase darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die ebase keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht. Hinsichtlich des Auftrages zu Kauf/Verkauf eines Wertpapiers besteht somit kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge.

Hinweis zum Kirchensteuereinbehalt

Die ebase ist verpflichtet, für jede im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person – bei vorliegender Kirchensteuerpflicht – die Kirchensteuer automatisch abzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt vonseiten der ebase jährlich bzw. bei Beginn der Geschäftsbeziehung eine Abfrage der Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kunde kann bis zum 30.06. eines jeden Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern mittels eines amtlichen Sperrvermerk-Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abzuführen. Weitere Informationen sind unter www.ebase.com/kist veröffentlicht.

US-Personen

Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist. Etwaige Änderungen sind der ebase unverzüglich mitzuteilen.

Bemerkungen des Vermittlers

Einbeziehung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH**
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung
 - Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
 - Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
 - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
 - Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
 - Informationen zum Datenschutz
 - Informationsbogen für den Anleger nach § 23 a KWG
- **Regelungen für das Wertpapierdepot**
 - Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH
 - Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH
- **Regelungen für Konten**
 - Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH
 - Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH
 - Bedingungen für geduldete Überziehungen
 - SCHUFA-Information
- **Preis- und Leistungsverzeichnis**
- **Standardisierte Kosteninformation**
- **Standardisierte Entgeltinformation**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Vertragsunterlagen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Die oben aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.ebase.com/vu-ebaseWP oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Vor der Zulassung von Geschäften in Finanzinstrumenten der Produktklasse F bedarf es, zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen, weiterer Vereinbarungen. Hinweis: dem Kunden wird die Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, je nach Vereinbarung, rechtzeitig, d. h. vor Vornahme eines ersten Wertpapierordergeschäfts in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess zur Ansicht, zum Herunterladen zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum _____ Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter) _____ Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter) _____

Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die ebase von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die ebase im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die ebase gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die ebase gewähren.
- Der ebase können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die ebase kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die ebase kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen der ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die ebase ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die ebase und der Kunde, dass die ebase die o. g. Zuwendungen vereinnehmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

_____ Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung) _____ Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung) _____

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depot-/Kontoeröffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, von der ebase veröffentlichten Vertragsunterlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.ebase.com/vu-ebaseWP zu finden sind, dem Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, ihn anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, den Kunden anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent: Der Vermittler bestätigt, dass der Kunde/sein(e) gesetzlicher/en Vertreter persönlich anwesend war(en) und die jeweilige(n) Unterschrift(en) in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Kunden bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) und dass die beiliegende(n) Ausweiskopie(n) mit dem Original übereinstimmt/en.

Vermittlernummer

ggf. interne Kunden-Nr. Aktionskennzeichen

Name des Vermittlers

Tel.-Nr. des Vermittlers

IHK-Register-Nr. des Vermittlers
(nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

Maximalrabattvereinbarung
zwischen **fonds-for-less.de**
und

(Verzicht auf Beratung / Haftungsfreistellung)

1. Depotinhaber (ggf. Minderjähriger)

| | |
|-----------------|--------------|
| _____ | |
| Anrede / Titel | |
| _____ | |
| Nachname | |
| _____ | |
| Vorname(n) | |
| _____ | _____ |
| Geburtsort | Geburtsdatum |
| _____ | |
| Geburtsname | |
| _____ | |
| Straße, Hausnr. | |
| _____ | _____ |
| Postleitzahl | Ort |
| _____ | _____ |
| Land | Telefon |
| _____ | _____ |

Email (bitte unbedingt angeben)

2. Depotinhaber (ggf. 1. Erziehungsberechtigter)

| | |
|-----------------|--------------|
| _____ | |
| Anrede / Titel | |
| _____ | |
| Nachname | |
| _____ | |
| Vorname(n) | |
| _____ | _____ |
| Geburtsort | Geburtsdatum |
| _____ | |
| Geburtsname | |
| _____ | |
| Straße, Hausnr. | |
| _____ | _____ |
| Postleitzahl | Ort |
| _____ | _____ |
| Land | Telefon |
| _____ | _____ |

IBAN für die Erstattung des Treuebonus
(unbedingt angeben)

1. Vor dem Kauf von Fondsanteilen informiere ich mich umfassend. Hierzu stellen mir die Herausgeber der jeweiligen Investmentfonds die aktuellen Verkaufsprospekte und Rechenschaftsberichte und die wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung, die ich lese und deren veröffentlichte Informationen ich umfassend prüfe.
2. Keine Anlage ist ohne Risiko. Verschiedene Einflüsse können dazu führen, dass es während der Laufzeit zu Kursrückgängen kommt. Darüber hinaus besteht bei Auslandsinvestitionen und solchen in fremder Währung ein Währungsrisiko. Beide Risiken zusammengenommen können zum Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.
3. Ich bestätige eine auf Kauf von Investmentfonds ausgerichtete hohe Risikobereitschaft und eine langfristige Ausrichtung meiner Kapitalanlage mit entsprechenden Liquiditätseinschränkungen. Mir ist bekannt, dass in Zeiten einer negativen Börsenentwicklung der Verkauf von Fondsanteilen ggf. unzweckmäßig ist und hierdurch möglicherweise Kursverluste entstehen.
4. Ich verfüge über genügend Erfahrung in Wertpapiergeschäften. Meine Vermögensverhältnisse lassen Investitionen in Investmentfonds, die mein Kapital ggf. langfristig binden, zu. Ausreichende liquide Anlagen stehen mir jederzeit zur Verfügung.
5. Rabatte werden nur auf Provisionen gewährt, die **fonds-for-less.de** erhalten wird und für die **fonds-for-less.de** einen Rabatt einräumen kann. Voraussetzung dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Kauforder eines Fonds das dazugehörige Depot über **fonds-for-less.de** geschlüsselt ist.
6. Der maximal mögliche Rabatt auf den Ausgabeaufschlag kann ausschließlich beim Kauf von Fondsanteilen über die Kapitalanlagegesellschaft gewährt werden. Nicht bei einem Kauf über die Börse.
7. Da **fonds-for-less.de** keinen Einfluss auf Änderungen des maximal möglichen Rabatts auf Provisionen hat, kann **fonds-for-less.de** jederzeit die Höhe gewährter Rabatte auf Provisionen anpassen. Die zum Zeitpunkt des Kaufs von Fondsanteilen gültigen Rabatte entnehmen Sie unmittelbar vor dem Kauf unserer Internetseite www.fonds-for-less.de im Bereich Fondsauswahl.

8. Aufgrund des Rabatts auf den Ausgabeaufschlag von Investmentfonds nutze ich **fonds-for-less.de** lediglich als Vermittler. **Ich verzichte auf Beratung** durch **fonds-for-less.de**. Mir ist bekannt, dass ich eine Beratung in Anspruch nehmen könnte, wünsche diese jedoch ausdrücklich nicht. **fonds-for-less.de** schuldet keine Vermögens- und Anlageberatung als vertragliche Hauptleistungspflicht. Dafür komme(n) ich (wir) in den Genuss des "Maximalrabattes", der grundsätzlich 100 % des Ausgabeaufschlages beträgt, (außer es handelt sich um Fonds von Fondsgesellschaften, bei welchen 100 % Rabatt nicht erlaubt sind, hier wird dann der maximal mögliche Rabatt abgerechnet) und grundsätzlich als "Direktrabatt" abgerechnet wird.
9. Bei der RiesterRente Premium der DWS fallen Ausgabeaufschläge an, die KAG-seitig nicht rabattiert werden können. **fonds-for-less.de** erstattet dem Depotinhaber alle vereinnahmten Provisionen oder Abschlusskosten hieraus ¼ jährlich per Überweisung zurück. Rabattzahlungen aus Riesterverträgen sind für den Depotinhaber mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig, können aber ggfs. im Rahmen des Werbungskostenpauschbetrags für vorzeitige Rentenauszahlungen (Anlage R) in Höhe von bis zu 102,- EUR (Stand 2009) berücksichtigt werden.
10. Für die Vermittlung erhält **fonds-for-less.de** eine Vermittlungsprovision von der depotführenden Bank. Bei der Provision handelt es sich um eine zeitanteilige Bestandsvergütung, die so lange gezahlt wird, wie die Fondsanteile über **fonds-for-less.de** bei der depotführenden Bank verwahrt werden. Frühestens nach der Depoteröffnung oder nach dem erfolgten Betreuerwechsel. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Investmentfondsanteile und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – von 0,0% bis zu 1,1% p.a.
11. Ab einem durchschnittlichen Depotvolumen von 25.000 Euro in einem Quartal schreibt **fonds-for-less.de** 50% der für die im Depot gehaltenen Fondsanteile vergüteten Bestandsprovisionen Ihrem Geldkonto oder dem dafür benannten Girokonto gut. Die Gutschrift erfolgt je Depotnummer ¼ jährlich nachträglich, sobald **fonds-for-less.de** alle Provisionszahlungen seitens der depotführenden Banken erhalten hat. Ein Treuebonus steht dem Anleger ab einem Abrechnungsbetrag von 1,00 EUR zu. Darunterliegende Beträge werden nicht ausgezahlt.

Für Volumen oberhalb von **250.000 EUR** erhöht sich der Treuebonus auf 60%,
für Volumen oberhalb von **500.000 EUR** erhöht sich der Treuebonus auf 70%,
für Volumen oberhalb von **1.000.000 EUR** erhöht sich der Treuebonus auf 80%,
für Volumen oberhalb von **2.000.000 EUR** erhöht sich der Treuebonus auf 85%,
für Volumen oberhalb von **5.000.000 EUR** erhöht sich der Treuebonus auf 90%.
12. **fonds-for-less.de** erstattet ab einem durchschnittlichen jährlichen Depotvolumen in Höhe von **25.000 EUR** die Kontoführungsgebühren (**nicht für Riesterprodukte**).
13. Ich stelle **fonds-for-less.de** und alle jemals bei **fonds-for-less.de** beschäftigten Mitarbeiter von jeglicher Beraterhaftung frei.
14. Die nachfolgend abgedruckte Einwilligungserklärung gemäß Datenschutz habe ich gelesen und verstanden.
15. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Geschäftsbedingung ist durch eine, ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommende Geschäftsbedingung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

Ort

Datum

Unterschrift 1. Depotinhaber (ggf. 1. gesetzlicher Vertreter)

Ort

Datum

Unterschrift 2. Depotinhaber (ggf. 2. gesetzlicher Vertreter)

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die in der Vereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir **fonds-for-less.de** per E-Mail / Telefon / Fax / SMS* Informationen und Angebote zur gewählten Depotstelle und weiteren Finanzprodukten zum Zwecke der Werbung übersendet. (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)

| | | |
|------------------|--------------------|--|
| <hr/> Ort | <hr/> Datum | <hr/> Unterschrift 1. Depotinhaber (ggf. 1. gesetzlicher Vertreter) |
| <hr/> Ort | <hr/> Datum | <hr/> Unterschrift 2. Depotinhaber (ggf. 2. gesetzlicher Vertreter) |

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber fonds-for-less.de um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber fonds-for-less.de die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an fonds-for-less.de übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Postident ab 07/2020

Checkliste

- Bitte nehmen Sie folgende Unterlagen mit zu Ihrer nächsten Postfiliale
 - Einen **an uns** adressierten und frankierten Umschlag
 - Den nachfolgenden Postident-Coupon
 - Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass
 - Eine leserliche Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- Gehen Sie mit diesen Unterlagen zur nächsten Postfiliale und legen Sie einem Postmitarbeiter den Postident Coupon vor. Der zweite Coupon wird bei Bedarf für die Legitimation einer weiteren Person benötigt - z.B. bei Gemeinschaftskonten. Ist diese Person minderjährig, muss eine Legitimation per beglaubigter Geburts- bzw. Abstammungsurkunde erfolgen.
- Nachdem der Postmitarbeiter Ihre Identität festgestellt hat, übergibt er Ihnen das Identifizierungsformular, welches Sie bitte nochmals überprüfen und unterschreiben.
- Bitte senden Sie nun alle Unterlagen und die Ausweiskopie an die **Dr. Sievert & Partner GmbH – fonds-for-less.de**.
- Bitte vergessen Sie auf keinen Fall die Ausweiskopie dem Depoteröffnungsantrag beizulegen.**

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale Deutsche Post

zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für **fonds-for-less.de**

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.

fonds-f r-less.de

über 6.000 Fonds günstig kaufen

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 7 | 4 | 9 | 6 | 5 | 1 | 0 | 9 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

| | | | | | | | | | | | | | | |

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

Postident

2. Coupon für die Legitimation einer weiteren Person wie z.B. bei Gemeinschaftskonten

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale Deutsche Post

zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für [fonds-for-less.de](https://www.fonds-for-less.de)

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.



über 6.000 Fonds günstig kaufen

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 7 | 4 | 9 | 6 | 5 | 1 | 0 | 9 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

| | | | | | | | | | | | | | |

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

A. Entgelte für Wertpapierdienstleistungen für Privat-anleger

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privat-anleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Depotführungsentgelt

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.)

Depotführungsentgelt pro Quartal **3,00 Euro**
 Wertpapierdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungsentgelt befreit.

Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren¹

| | | |
|--|---------------------------------------|---------------------------------|
| • Orderentgelte Ausführung im <u>Inland</u> (Kommissionsgeschäft) | | |
| – Orderentgelt | 0,25 % des Ordervolumens, mind. | 9,90 Euro |
| – Orderentgelt maximal | | 59,90 Euro |
| – ggf. zzgl. Telefonzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| – ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| • Orderentgelte Ausführung im <u>Ausland</u> (Kommissionsgeschäft) | | |
| – Orderentgelte | 0,25 % des Ordervolumens, mind. | 45,00 Euro |
| – Orderentgelt maximal | | 150,00 Euro |
| – ggf. zzgl. Telefonzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| – ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| – Zuschlag für Orders an Börsenplätzen in den USA | | 15,00 Euro |
| • Orderentgelte Ausführung Aktiensparpläne im Inland und Ausland | | |
| – Orderentgelte Aktiensparpläne | 1,75 % des Ordervolumens | |
| – Telefonzuschlag | | derzeit kostenlos |
| – Fax-/Briefzuschlag | | derzeit kostenlos |
| • Börsenplatzabhängiges Entgelt beim Handel über | | |
| – Xetra | 0,0015 % des Ordervolumens, mind. | 1,50 Euro |
| – übrige inländische Börsen | 0,0025 % des Ordervolumens, mind. | 2,50 Euro |
| – Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen | i. d. R. 0,08 % (vom Ordervolumen) | |

Über Details und Mindest- oder Maximalbeträge muss sich der Kunde bei der jeweiligen Börse informieren.

Bei Orders im außerbörslichen Direkthandel² fallen keine börsenplatzabhängigen Entgelte wie z. B. Xetra-Entgelt, Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen an.

Dem Depot-/Kontoinhaber werden alle jeweiligen Steuern (wie z. B. die französische Finanztransaktionssteuer) bei Wertpapiertransaktion gegenüber erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Finanzbehörde.

Beispiel: Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben.

Bei Kommissionsgeschäften in ausländischen Wertpapieren wird von der European Bank for Financial Services GmbH ein pauschales Abwicklungsentgelt (Clearstream) erhoben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt bei:

- ausländischen Wertpapieren, die im jeweiligen Heimatland verwahrt werden **2,20 Euro**
- ausländischen Wertpapieren mit Verwahrung über Clearstream (CBL/CBF) **2,00 Euro**

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet.

- Erteilung eines limitierten Auftrags mit taggleicher Ausführung **kostenlos**
- Erteilung eines limitierten Auftrags ohne Ausführung **2,50 Euro**
- Erteilung, Änderung, Streichung eines limitierten Börsenauftrags **2,50 Euro**

(Nichtausführung durch Verfall oder Streichung möglich)

Zeichnungen von Neuemissionen

(Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrags)

- per Telefon **kostenlos**
- per Fax/Brief **kostenlos**
- Zuteilung **siehe Orderentgelt für die Ausführung im Inland**

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von der ebase vereinnahmten Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat die ebase keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird die ebase nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei der ebase informieren.

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

- Online¹ **kostenlos**
- Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage¹ **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben) **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)⁶ **25,00 Euro**
- Aufwandsersatz für Postretouren^{4,7} **10,00 Euro**

Übertragung von Wertpapieren

- Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei der ebase **kostenlos**
- Übertragung von Wertpapieren von der ebase auf eine andere depotführende Stelle **kostenlos**
- Interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei der ebase geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei der ebase **kostenlos**

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Entgelte bei Kapitalveränderungen¹

- Ausübung von Bezugsrechten **kostenlos**
 Bei Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises oder Restezahlungen fallen die üblichen Orderentgelte unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an.
- Handel/Verwertung von Bezugsrechten
 Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.
- Übernahmeangebot/Barabfindung/Rückkaufangebote/Umtausche
 Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.

Entgelte zur Ausübung von Options- und Wandelrechten

| | |
|---|-------------------|
| • Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen und Zertifikaten | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Wandelrechten (Inland) | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Wandelrechten (Ausland) | 13,00 Euro |

Entgelte für sonstige Dienstleistungen

| | |
|--|--------------------|
| • Einlösung fälliger Wertpapiere ¹ | kostenlos |
| • Depotaufstellung auf Kundenwunsch | 9,90 Euro |
| • Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge) (zzgl. fremder Spesen der Lagerstelle) | 100,00 Euro |
| • Eintrittskartenbestellung inländischer Hauptversammlungen | kostenlos |
| • Eintrittskartenbestellung ausländischer Hauptversammlungen (zzgl. fremder Spesen) | 50,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für Verpfändung (einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag) | 25,00 Euro |
| • Entgelte für die Umschreibung beim Erwerb von Namensaktien | 0,60 Euro |

Entgelte für ausländische Quellensteuer

| | |
|--|---|
| • Vorabbefreiung ausländischer Quellensteuer | 5,90 Euro (pro Antrag) +4,90 Euro (pro WKN/ISIN) |
|--|---|

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei der ebase erfragt werden.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und weiterer Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt pro Quartal nachträglich entweder bereits am Ende eines Quartals oder spätestens am Anfang des darauf folgenden Quartals. Bei Eröffnung innerhalb eines Quartals wird das anteilige Depotführungsentgelt am Ende des Quartals berechnet. Im Falle der Beendigung des Depotvertrags wird das Depotführungsentgelt anteilig abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung des Depotführungsentgelts und weiterer Entgelte

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts sowie der anderen Entgelte erfolgt über das Konto flex bei der ebase. Der ebase bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung das Depotführungsentgelts sowie andere Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Umrechnungen von in Euro abweichender Währung

Bbeauftragt der Kunde die ebase mit dem Erwerb von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Wertpapiers umzurechnen. Bbeauftragt der Kunde die ebase mit dem Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die ebase berechtigt, den Verkaufserlös in die Währung des jeweiligen Wertpapiers zum jeweils gültigen Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist grundsätzlich der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der European Bank for Financial Services GmbH. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der an diesem Bankarbeitstag ermittelte und unter www.dwpbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Erträge

Erträge von Wertpapieren in von Euro abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der am Zahlbarkeitstag des Wertpapiers ermittelte unter www.dwpbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Service-Hotline und Servicezeiten der European Bank for Financial Services GmbH für das Telefon-Banking bzw. für die Faxordernummer

Handelstage an der Börse/Geschäfts- und Bankarbeitstage⁸ der European Bank for Financial Services GmbH

Service-Hotline/Servicezeiten

Die derzeitigen angebotenen Servicezeiten der jeweils aktuell gültigen Service-Hotline der ebase für das Telefon-Banking sowie die jeweils aktuell gültige Faxordernummer für Transaktionen für das Wertpapierdepot sind unter www.ebase.com veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden.

Handelstage an der Börse

Handelstage sind alle Börsentage, mit Ausnahme der Börsenfeiertage. Nur an Handelstagen kann der Kunde Transaktionen tätigen. Die Bearbeitung der Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften erfolgt an den Handelstagen an der Börse im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bei der ebase.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Handelstag an der Börse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Handelstag an der Börse bzw. bei der ebase als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Handelstag an der Börse bzw. bei der ebase.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Konten (nachfolgend „Konto flex“ genannt) bei der ebase

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

| | |
|----------------|------------------|
| • Kontoführung | kostenlos |
|----------------|------------------|

1b Verwahrtgelt (für Konto flex und ggf. Tagesgeldkonto)⁴

| | |
|---|---|
| für die sichere Verwahrung von Guthaben von mehr als 10.000,00 Euro (Freibetrag) nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) | 0,5 % p. a. (unter Berücksichtigung von Freibetrag und kostenfreiem Zeitraum) |
|---|---|

1c Sonstige Entgelte

| | |
|--|--|
| • Online-Kontoauszüge ^{4,10} | kostenlos |
| • Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/ Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10} | kostenlos |
| • Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben) | kostenlos |
| • Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend) | 25,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴ – Postretouren ^{4,7} | 25,00 Euro 10,00 Euro |

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Das Verwahrtgelt wird erhoben, sofern länger als 30 Tage nach Gutschrift des Geldeingangs auf dem Konto flex/Tagesgeldkonto der Freibetrag von 10.000,00 Euro überschritten wird. Die Berechnung des Verwahrtgelts erfolgt auf Grundlage des täglich ermittelten Tagesendsaldos des Guthabens. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen und das Kalenderjahr zu 360 Tagen gerechnet. Die Abrechnung des Verwahrtgelts für das Konto flex erfolgt pro Quartal. Die Abrechnung des Verwahrtgelts für das Tagesgeldkonto erfolgt pro Kalenderhalbjahr. Die Belastung des Verwahrtgelts erfolgt auf dem Konto flex.

Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die ebase das Recht vor, das Verwahrtgelt und sonstige Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der European Bank for Financial Services GmbH

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die ebase unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im Online-Banking

| | |
|--|------------------|
| • SEPA-Überweisung per Online-Auftrag | kostenlos |
| • SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag | kostenlos |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im Online-Banking | kostenlos |

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

| | |
|--|------------------------------------|
| • Eil-Überweisung ³ | 15,00 Euro (pro Auftrag) |
| • SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |
| • SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag | 5,00 Euro (pro Auftrag) |

Bearbeitungsentgelte⁴

| | |
|--|---|
| • Überweisungs- und Lastschriftengang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹ | 5,00 Euro (pro Unterrichtung) |
| • Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren) | derzeit kostenlos |

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei der ebase eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der European Bank for Financial Services GmbH beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

| | |
|--|------------------------------------|
| • Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb der EWR ^{12,13} | 30,00 Euro (pro Auftrag) |
| • Überweisungs- und Lastschriftengang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |

Entgeltregelungen

Die ebase führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der ebase berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der ebase bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der European Bank for Financial Services GmbH

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der European Bank for Financial Services GmbH

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die European Bank for Financial Services GmbH als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die ebase Zahlungsdaten überprüft, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantwortet und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Ein Auftrag im außerbörslichen Direkthandel kann nur über das Online-Banking erteilt werden, eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward-Pricing kann von der ebase abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der ebase stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Ihre Vertragsunterlagen

Stand: 01.11.2022

Allgemeinen und produktbezogene Vertragsunterlagen für das ebase Wertpapierdepot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die Bank genannt)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG

Regelungen für das ebase Wertpapierdepot (nachfolgend Wertpapierdepot genannt)

- Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger

Regelungen für Konten

- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für geduldete Überziehungen
- SCHUFA-Information

Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Wertpapierdepot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH

Standardisierte Kosteninformationen

Standardisierte Entgeltinformation

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt)

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei der ebase geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei der ebase geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/ Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/ oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

1.2.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt.

1.2.2 Annahme durch den Kunden

Die von der ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (a) das Änderungsangebot der ebase erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die ebase zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesan-

stalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der ebase in Einklang zu bringen ist, oder

- die Änderung aufgrund von Änderungen in Prozessabläufen und/ oder technischen Gegebenheiten bei der ebase erfolgt, vorausgesetzt es liegt kein Fall einer Regelung vor, die unter dem „Ausschluss der Zustimmungsfiktion“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist

und

(b) der Kunde das Änderungsangebot der ebase nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die ebase wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der ebase verschieben würden. In diesen Fällen wird die ebase die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die ebase von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die ebase den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen (wie z. B. standardisierte Kosteninformation) von der ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von der ebase können per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen. Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die ebase hat das Recht, sämtliche Informationen, die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier gemäß dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationsteilung und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung

eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Des Weiteren hat die ebase das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neuesten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

3 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der ebase kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von der ebase akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die ebase übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der ebase einzureichen.

Die ebase behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

4 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei der ebase kann – je nach gewähltem Produkt – auch im Rahmen der online Depotöffnung in digitaler (unterschriftloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftlose) Willenserklärung ersetzt (gemäß § 127 Abs. 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

5 Kundenkategorie

Die ebase behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

6 Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

Die ebase hat das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt die ebase dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Die ebase wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens 2 Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

7 Bankgeheimnis und Bankauskunft

7.1 Bankgeheimnis

Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die ebase bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

7.2 Bankauskunft

7.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der ebase anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

7.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ebase ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ebase erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ebase nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

7.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ebase nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

8 Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

8.1 Haftungsgrundsätze

Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8.3 Störung des Betriebs

Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der ebase auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ebase seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der ebase eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die ebase denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erben-gemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot-/konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

11 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

11.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

11.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

11.3 Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

12 Gemeinschaftsdepots/-konten

12.1 Verfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot-/konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Somit kann jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung/der Widerruf einer Vollmacht; dies kann nur gemäß den Regelungen in Punkt „Vollmachten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gemeinschaftlich erfolgen.

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

12.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft der ebase gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei der ebase können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot-/konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Inhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

12.3 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

12.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Depot-/Kontoinhaber haften der ebase gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot-/konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, die ebase ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). Die ebase kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

12.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot-/konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot-/konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche überlebenden Inhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller überlebenden Inhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen überlebende(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

13 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

13.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruf nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen ge-

setzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

13.2 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Minderjährigen persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der gesetzliche Vertreter hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter.

13.3 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der ebase hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

13.4 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

14 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich auf dem von der ebase zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der ebase angefordert oder unter www.ebase.com heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

15 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

15.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches auf Anfrage kostenlos von der ebase zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.ebase.com jederzeit eingesehen werden. Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehen-

de Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte (z. B. fremde Auslagen) und eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

15.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können unter www.ebase.com eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt die ebase, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

15.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

15.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die ebase wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Diese Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

15.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

16 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

16.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, an Dritte ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

16.2 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

17 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

18 Datenschutz

Die ebase verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

19 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA und FKAustG

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist die ebase verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Zudem ist die ebase gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (nachfolgend „FKAustG“ genannt) bzw. dem multilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OECD Partnerstaaten zur Erhöhung der steuerlichen Transparenz zwischen den teilnehmenden Ländern und bekannten Informations- und Meldebestimmungen verpflichtet, Personen, für die aufgrund ihrer Daten eine Common-Reporting-Standard Meldepflicht besteht, zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat die ebase das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber der ebase angegebene/hinterlegte Versandadresse – an die Adresse des gegenüber der ebase angegebenen bzw. der ebase bekannten Wohnanschrift des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund der Anforderungen von FATCA – bzw. des FKAustG – die erforderlichen Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber der ebase eine Wohnanschrift in den USA angegeben haben, wird die ebase

die ihr zuletzt angegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

20 Information zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

Die ebase ist verpflichtet, für alle Kunden, jeden weiteren Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes, die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer bzw. für Gesellschaften (Firmen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (ersatzweise die Steuernummer nach dem Einkommen) zu erheben und zu dokumentieren. Die ebase ist andernfalls berechtigt, die jeweilige Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

21.1.1 Der Kunde hat (Online-)Depot-/Kontoauszüge, (Online-)Abrechnungen, sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie (Online-)Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

21.1.2 Der Kunde hat (Online-)Depotauszüge und (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss (nachfolgend auch „Auszüge“ genannt) sowie sonstige (Online-)Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit durch die ebase innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang im Online-Postkorb anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ebase den Kunden bei (Online-)Depot-/Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss und sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die ebase unterschreibt Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen grundsätzlich nicht.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

21.2 Benachrichtigung der ebase bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-)Depot-/Kontoauszüge und/oder (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen), Jahressteuerbescheinigung, etc. elektronisch nicht zugehen, muss er die ebase unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet ((Online-)Wertpapierabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Mit Bereitstellung zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung) in den Online-Postkorb gelten die Dokumente als zugegangen.

Beispielhaft sind folgende (Online-)Auszüge, (Online-)Abrechnungen und sonstige Mitteilungen i. d. R. durch Einstellung in den Online-Postkorb wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge für Depots: Mindestens jedes Quartal zum Quartalsende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats (Stichtag ist jeweils der letzte Börsen-/Geschäfts- und Bankarbeitstag* im jeweiligen Quartal).
- (Online-)Abrechnung über Wertpapiertransaktionen (Umsatzabrechnung): Grundsätzlich nach Ausführung der Transaktion wird die Umsatzabrechnung

* Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

in den Online-Postkorb eingestellt. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Kundenaufträge mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in diesem Fall erfolgt die Umsatzabrechnung in Form eines (Online-)Halbjahresdepotauszugs.

- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals) Einstellung im Online-Postkorb. Die Zurverfügungstellung im Online-Postkorb eines quartärlchen (Online-) Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss Einstellung im Online-Postkorb. Zugang im Online-Postkorb bis Ende August des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation und zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs (Zugang Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderjahres)).
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei der ebase vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).
- Individuelle Kosteninformationen: Mindestens jährlich; zum Kalenderjahresende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres bzw. für das Wertpapierdepot, Zugang zu erwarten bis Anfang April (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im Kalenderjahr).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

21.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie der angegebenen externen Bankverbindung aus Beweisgründen schriftlich mitteilt. Das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) ist unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Zusätzlich wird der Kunde der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registerintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und der ebase bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Die ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

21.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

Die ebase behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

21.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

22 Jahressteuerbescheinigungen

Die ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Die ebase behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

23 Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von der ebase (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Kunden noch weitere Steuern entstehen, die nicht über die ebase gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird die ebase durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen fest steht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächst möglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich die ebase das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß der vorgenannten Regelungen möglich, wird die ebase dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die externe Bankverbindung abgewickelt lautend auf den Namen des 1. Antragstellers bzw. 2. Antragstellers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der ebase angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens, zu wählen.

Sicherheiten für die Ansprüche der ebase gegen den Kunden

24 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

24.1 Anspruch der ebase auf Bestellung von Sicherheiten

Die ebase kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die ebase ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

24.2 Veränderung des Risikos

Hat die ebase bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ebase besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

24.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ebase eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ebase, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

25 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase

25.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ebase sind sich darüber einig, dass die ebase ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

25.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

25.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ebase, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ebase nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ebase selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die ebase im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ebase selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ebase.

25.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ebase Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

26 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

26.1 Deckungsgrenze

Die ebase kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

26.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ebase auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ebase auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

26.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

27 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der ebase

27.1 Wahlrecht der ebase

Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

27.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ebase dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung

28 Kündigungsrechte

28.1 Kündigungsrechte des Kunden

28.1.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Depotvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – kündigen.

28.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu erfolgen.

28.1.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

28.2 Kündigungsrechte der ebase

28.2.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die ebase kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündi-

gungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich bzw. in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ebase auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrags (z. B. Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

28.2.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die ebase schriftlich bzw. in Textform jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die ebase wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ebase deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der ebase über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die ebase verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der ebase – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Punkt „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ebase gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung hat möglichst schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

28.2.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die ebase dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

28.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der ebase angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen. Auf Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern ein Konto flex besteht, bleibt es im Falle einer Kündigung eines Depots bzw. mehrerer Depots,

sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist, bestehen.

28.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Im Falle einer Kündigung eines Kontos bzw. mehrerer Konten bleibt das Konto flex bestehen sofern dieses noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

28.5 Folgen einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung

Sofern die gesamte Geschäftsbeziehung gekündigt wird, werden die Erlöse und Guthaben grundsätzlich auf die angegebene externe Bankverbindung oder über eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode an den Kunden ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt.

Schutz der Einlagen

29 Einlagensicherungsfonds

29.1 Schutzzumfang

Die ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen der ebase zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden u. a. die zu den Eigenmitteln der Banken (hier der European Bank for Financial Services GmbH) zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

29.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Banken (hier der European Bank for Financial Services GmbH) im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden

von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

29.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

29.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

29.5 Auskunftserteilung

Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

30 Beschwerde- und alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

30.1 Ombudsmann

Die ebase nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der ebase den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

30.2 Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

31 Beschwerdestelle

31.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Für den Kunden besteht daneben die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der ebase gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

31.2 Bank

Zudem hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich bzw. elektronisch (z. B. per E-Mail unter service@ebase.com an die European Bank for Financial Services GmbH, 80218 München oder per Fax +49 89 45460 - 892 zu wenden.

Informationen zu Wertpapiergeschäften

32 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ebase dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des

Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird die ebase insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von der ebase zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

33 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die ebase weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

34 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der ebase übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch die ebase keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt die ebase keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

Grundsätze über die Auftragsausführung („Best Execution Policy“) bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ genannt)

Stand: 01.11.2022

Vorbemerkung

Gemäß § 82 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend „WpHG“ genannt) ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen („WpDU“) verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu bemühen. In diesem Zusammenhang müssen WpDU entsprechende Ausführungsgrundsätze aufstellen und ihre Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Grundsätze informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen. Sofern ein WpDU die Aufträge nicht selbst ausführt, sondern Dritte mit der Auftragsausführung beauftragt, gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 82 Abs. 13 Nr. 4 WpHG).

Kundenaufträge in Finanzinstrumenten können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Börsen) umgesetzt werden. Die ebase ist aufgrund der oben genannten gesetzlichen Grundlage verpflichtet, die Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen. Dieses Verfahren ist darauf ausgerichtet, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen und ist in den sogenannten „Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung“ („Best Execution Policy“) schriftlich fixiert.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des Auftrages in jedem Einzelfall tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass das angewandte Verfahren typischerweise, das heißt in den meisten vergleichbaren Fällen, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erwarten lässt.

Die nachfolgenden Grundsätze über die Auftragsausführung basieren auf den in § 82 WpHG festgelegten Kriterien, mit denen bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden sollen.

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Grundsätze über die Auftragsausführung gelten für Privatkunden und professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WpHG (im Folgenden: Kunden), die ebase mit der Abwicklung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragt haben.

Sie gelten grundsätzlich für alle Aufträge in Finanzinstrumenten, die von der ebase im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen erteilt werden.

Bei Aufträgen von der ebase zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle erfolgt, finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die ebase wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) auf Basis des Anteilspreises unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes ausführen.

2 Auftragsausführung

Die ebase führt Aufträge im Rahmen ihrer Wertpapierdienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die Auswahl der Einrichtungen durch die ebase erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Die Ausführungsgrundsätze orientieren sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt. Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Es werden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der ebase in die Berechnung einbezogen.

Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags

Diesen genannten Faktoren wird eine gleichrangige bzw. gleichgewichtete Stellung zugeteilt.

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und professionelle Kunden hat die ebase zur Ausführung der Kundenaufträge die folgenden Institute zum möglichen Handel vorausgewählt:

- Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main („dwpbank“)
- Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt

3 Finanzkommissionsgeschäft

3.1 Wertpapierdepot

Die ebase hat keinen unmittelbaren Zugang zu den Ausführungsplätzen. Bei Finanzkommissionsgeschäften führt sie daher ihre Kundenaufträge in Finanzinstrumenten nicht selbst aus, sondern bedient sich der Dienstleistungen der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank). Die ebase führt die Aufträge ihrer Kunden als Kommissionärin aus und beauftragt die dwpbank als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgt die ebase das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Auf Basis der Bereitstellung von auf die ebase abgestimmten, standardisierten Prozessen durch die dwpbank wird eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften ermöglicht. Durch die Bereitstellung der Prozesse durch die dwpbank soll eine bestmögliche Ausführung gemäß den oben genannten Faktoren für die Kunden erzielt werden. Die Ausführungsgrundsätze der dwpbank kommen beim Kauf und Verkauf folgender Klassen von Finanzinstrumenten zur Anwendung:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte

Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Webseite www.dwpbank.de sowie <https://www.ebase.com/wertpapierdepot> abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigt die ebase diese Informationen in Papierform aus.

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellt die ebase organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

3.2 Investmentdepot

Exchange Traded Funds („ETFs“), die an einer inländischen oder ausländischen Börse handelbar sind, werden von der ebase über die Société Générale S.A. - Zweigniederlassung Frankfurt – ausgeführt (sog. Market Maker gemäß § 1 Abs. 1a S.2 Nr. 4 lit. a KWG, §§ 2 Abs. 8 Nr. 2a, 36 Abs. 5 WpHG).

Die ebase wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Investmentdepots mehrerer Kunden bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen. Der Kunde erwirbt diese Wertpapiere dann zu einem Durchschnittspreis. Die ebase weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann.

4 Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung des Kunden hat für die ebase stets Vorrang. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die ebase daher einer ausdrücklichen Weisung des Kunden soweit möglich Folge leisten. In diesem Fall finden die oben dargestellten Grundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt dann entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Eine entsprechende Weisung des Kunden führt demzufolge dazu, dass die ebase die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze vornehmen wird. Dieses kann

dazu führen, dass nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

5 Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den oben genannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung genannten Instituten ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

6 Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze

Die ebase wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen oder im Besonderen (anlassbezogen), wenn wesentliche Veränderungen erkannt werden, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen. Wesentliche Veränderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Die ebase wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beseitigen.

7 Qualitätsbericht

Die ebase veröffentlicht jährlich einen Qualitätsbericht, der eine Zusammenfassung der Informationen zur erreichten Ausführungsqualität beinhaltet.

Der aktuelle Qualitätsbericht ist über die Webseite <https://www.ebase.com/wertpapierdepot> abrufbar.

8 Auskunftersuchen des Kunden

Falls ein Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Prüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) mit den unter Punkt „Ausprägung“ dargestellten Varianten die Möglichkeit, Bankgeschäfte in dem nachfolgend beschriebenen Umfang online vorzunehmen, zur Verfügung. Als Online-Banking gelten die von der ebase angebotenen Zugangsmöglichkeiten (derzeit: Browser und App).

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde die von ihm ausgewählten sonstigen Drittdienste nutzen.

Die ebase behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen und den Umfang des Onlinebanking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen der ebase mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking und die jeweilige Ausprägung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung beantragt. Des Weiteren hat der Kunde, der in der Ausprägung „Service“ ist, die Möglichkeit, in seinem geschützten Bereich in die Ausprägung „Trading“ zu wechseln. Das Depot/Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird i. d. R. in zwei Ausprägungen angeboten. Ein Wertpapierdepot kann nur in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung „Service“, d. h. ohne Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Service“ kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von der ebase angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebenen Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-) Depot-/Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in der Online-Banking Ausprägung „Service“ keine Transaktionen online im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Trading“ kann der Kunde zusätzlich zu den Services der Ausprägung „Service“ im Online-Banking weitere Aufträge (z. B. Transaktionen) online erteilen.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Service“ in die Online-Banking Ausprägung „Trading“ ist jederzeit möglich und kann bei der ebase beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Depots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der ebase gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

1.5 Änderungen

Die ebase ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von der ebase bereitgestellt. Die ebase ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn die ebase ihn authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit der ebase gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die ebase die Identität des Kunden oder die berechnete Erteilung eines Auftrags überprüfen kann, einschließlich der Verwendung der Authentifizierungsinstrumente. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungsinstrumenten kann der Kunde sich gegenüber der ebase als Berechtigter ausweisen, auf Informationen zugreifen (gemäß „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“) sowie Aufträge erteilen (gemäß „Online-Banking-Aufträge“).

2.3 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind

- Wissenslemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunde).

Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung von der ebase, eine Kombination aus Wissenslement, dem Nachweis des Besitzelements und/oder dem Nachweis des Seinselements an die ebase übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking von der ebase, wenn

- er seine individuelle Zugangs-ID angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der ebase angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können gemäß Punkt „Online-Banking-Aufträge“ dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die ebase den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungsinstrumentes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungsinstrument angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“)

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

Die ebase behält sich das Recht vor, die anzugebenen Daten für das Login zu verändern.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit freigeben (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) zu verwenden. Die ebase bestätigt den Eingang des Auftrags.

Diese Voraussetzungen für die Auftragserteilung gelten auch dann, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt.

Ergänzend hierzu gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen (z. B. Depotbedingungen wie die Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger).

Der im Online-Banking angezeigte voraussichtliche Kurswert/Anteilswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs/Anteilswert aus den Systemen der ebase. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Transaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bzw. durch die KVG bestimmt.

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs-/und Löschungsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass die ebase dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die ebase sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die ebase

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.ebase.com oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.ebase.com angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei der ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Fonds gilt zudem das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen

- des jeweiligen Fonds (z. B. die Cut-off-Zeit bei der ebase des Fonds und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio (z. B. die Cut-off-Zeit bei der ebase des Fonds im Fondsportfolio und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

Die aktuelle Cut-off-Zeit bei der ebase für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei der ebase erfragt oder unter www.ebase.com abgerufen werden. Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Wertpapiere gilt das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstellen) vollumfänglich zu informieren.

5.2 Ausführungsbedingungen

Die ebase wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag freigegeben (Autorisierung).
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h., Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt die ebase die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Bedingungen für das Depot) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird die ebase den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die ebase den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der ebase gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Zugang verwendete Endgerät gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung ordnungsgemäß durch Logout (oder Ähnliches) geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat

alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (gemäß Punkte „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“, und „Online-Banking-Aufträge“)

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Authentifizierungsinstrumente nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Authentifizierungsinstrumente zu beachten:

6.2.2.1 Wissens Elemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder zur Prüfung des Seinslements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

6.2.2.2 Besitzelemente (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. einmal verwendbare Transaktionsnummer [TAN]) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

- muss der Kunde, der von der ebase einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kunden aktivieren.

6.2.2.3 Seinslemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungsinstrument verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinslemente anderer Personen gespeichert sind

6.2.2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit, ist des Weiteren zu beachten, dass

- nicht mehr verwendete Authentifizierungsinstrumente im Online-Banking zu entfernen sind
- ein mobiles Endgerät, welches als Authentifizierungsinstrument verwendet wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste verwendet werden darf

6.2.2.5 Ungeachtet der Schutzpflichten gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ darf der Kunde seine Authentifizierungsinstrumente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.3 Sicherheitshinweise der ebase

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.ebase.com zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der ebase angezeigten Daten

Soweit die ebase dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Online-Banking (Browser, App) oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste oder über ein Authentifizierungsinstrument zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines seiner Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) oder der Zugangs-ID (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder seiner Zugangs-ID fest oder
- fest, dass die von der ebase dem Kunden angezeigten Auftragsdaten mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von der ebase angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde die ebase hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der ebase abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels Auftrag in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die ebase ist nur während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz oder die Kenntnis an einem seiner Authentifizierungsinstrument oder der Zugangs-ID erlangt hat oder
- eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder die Zugangs-ID verwendet, muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat die ebase unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer(n) muss grundsätzlich über das Online-Banking gegenüber der ebase beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber der ebase im Online-Banking oder schriftlich mittels eines von der ebase zur Verfügung gestellten Formulars zu erteilen.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang für sein Depot/Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. smsTAN-Verfahren).

8.2 Sperre auf Veranlassung der ebase

8.2.1 Die ebase darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID besteht.

8.2.2 Die ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der ebase).

8.3 Aufhebung der Sperre

Die ebase wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die ebase kann Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die ebase wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der ebase). Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die ebase hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die ebase die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9 Haftung

9.1 Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH.

9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- die ebase nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder der Zugangs-ID unterrichtet, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt), die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID der ebase nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt),
- die Sorgfaltspflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente missachtet (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2)
- die Authentifizierungsinstrumente nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

9.2.1.4 Abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die ebase vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der

Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B. Mobilgerät für smsTAN) oder Seinslemente (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck) gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“.

- 9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- 9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige gemäß dem Punkt „Sperranzeigen“ nicht abgeben konnte, weil die ebase nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- 9.2.1.7 Die Absätze 9.2.1.2 und 9.2.1.4 bis 9.2.1.6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in 9.2.1.2, 1. Punkt findet keine Anwendung.
- 9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot/Konto vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Wertpapierdepot/Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID und ist der ebase hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die ebase nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der ebase ab der Sperranzeige

Sobald die ebase eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt die ebase alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10 Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird pro Depot/-Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist nur für Gemeinschaftsdepots/konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Depot/Kontoinhaber behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsin-

strumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Gemeinschaftsdepots/-konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

11 Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking Ausprägung „Trading“ (Punkt „Ausprägung“) geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt („Oder-Depots/-Konten“) sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird pro gesetzlichem Vertreter für das Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Wird bei einem Depot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, gilt der Widerruf für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Das Depot/Konto wird in diesem Fall mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die gesetzlichen Vertreter behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für Minderjährige mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) der gesetzlichen Vertreter können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Depots/Konten über das Online-Banking zugreifen. Erst mit Eingang der von der ebase angeforderten Unterlagen wird die neue Zugangs-ID postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot/Kontoinhabers versandt bzw. kann diese online abgerufen werden. Des Weiteren wird eine neue PIN postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot/Kontoinhabers versandt. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“ erfüllt sind. Der Zugang zum Online-Banking wird in diesem Fall wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat erfolgen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Wird bei einem Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag abweichend vom Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase außerordentlich von der ebase gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

12 Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis („Oder-Depot-/Konten“) des vertretungsberechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot/Konto online verfügen. Bei Depots/Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigtem eine Zugangs-ID und eine PIN für das Depot/Konto vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot-/Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots-/Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei einem Wertpapierdepot gilt ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird die ebase den Wertpapierdepot-/Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase außerordentlich kündigen, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – jedoch mindestens in Textform – zu unterrichten.

13 Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

Die ebase hat das Recht, sämtliche Informationen, die die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat die ebase das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14 Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

Die ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die ebase hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Über den Menüpunkt „Online-Postkorb“ im geschützten Login-Bereich für das Online-Banking kann der Kunde die Inhalte des Online-Postkorbs abrufen.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente sowie sonstige Mitteilungen in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter Datenträger – jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden zu lassen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern.

Die ebase hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei der ebase angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen.

Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich der ebase über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postkorb“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von

für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

- 14.7.2 Ausdrücke der in den Online-Postkorb eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.
- 14.7.3 Die ebase weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.
- 14.7.4 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die ebase die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. Die ebase speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist die ebase berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.
- 14.7.5 Die ebase übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der ebase für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/ (Online-)Kontoauszugs/ (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. Die ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-) Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ der Bedingungen für das Depot sowie unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen zu erheben.

Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15 Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber der ebase gesperrt. Die Zugangs-ID und die Authentifizierungsinstrumente werden deaktiviert. Eine Neubeantragung eines Zugangs zum Online-Banking sowie eine Reaktivierung der Authentifizierungsinstrumente ist nicht möglich.

Auch ein Zugang über Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste ist nicht mehr möglich.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die ebase wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Die ebase erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder keine Risikoaufklärung durch die ebase. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt

- „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“ und „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die ebase“ der Bedingungen für das Investmentdepot.
- „Hinweise zur Durchführung des Finanzkommissionsgeschäftes“ und „Ausschluss der Anlageberatung“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die ebase der Vermögensverwalter ist.
- „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die ebase“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die ebase nicht der Vermögensverwalter ist.
- „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot.

Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Leistungsumfang des Telefon-Bankings

(1) Der Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) eines Wertpapierdepots mit Konto flex kann Bankgeschäfte mittels Telefon-Banking in dem von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) angebotenen Umfang vorzunehmen. Zudem kann der Kunde Informationen mittels Telefon-Banking bei der ebase abrufen.

(2) Das Telefon-Banking steht dem Kunden über die Service-Hotline, deren Nummer der Kunde jederzeit unter www.ebase.com einsehen kann, zu den dort veröffentlichten angegebenen Servicezeiten zur Verfügung.

(3) Die ebase ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), der Bedingungen für das Telefon-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils aktuell gültigen Fassung gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und „Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking/Personalisiertes Sicherheitsmerkmale/Entgelte

(1) Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften über das Telefon-Banking die mit der ebase vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale, um sich gegenüber der ebase als berechtigter Kunde auszuweisen (gemäß Punkt „Zugang zum Telefon-Banking“) und Aufträge zu autorisieren (gemäß Punkt „Telefon-Banking-Aufträge“).

(2) Das personalisierte Sicherheitsmerkmal für das Telefon-Banking ist die 9-stellige Zugangs-ID des Zugangs für das Online-Banking sowie die persönliche 7-stellige Identifikationsnummer (Telefon-PIN), die dem Kunden von der ebase zur Verfügung gestellt wird. Die Zugangs-ID erhält der Kunde postalisch an seine Wohnanschrift. Die Telefon-PIN wird separat postalisch an den Kunden an die Wohnanschrift versandt.

(3) Sofern die ebase für Dienstleistungen im Rahmen des Telefon-Banking Entgelte verlangt, ist das jeweilige Entgelt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

Für Änderungen der Entgelte gilt der Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH.

3 Zugang zum Telefon-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Telefon-Banking, wenn

- er seinen Namen,
- seine Zugangs-ID sowie
- den über einen Zufallsgenerator ermittelten Teil aus seiner Telefon-PIN korrekt übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der ebase eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß dem Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des personenbezogenen Zugangs mit der Zugangs-ID und der Telefon-PIN zum Telefon-Banking kann der Kunde in dem von der ebase vorgegebenen Umfang Informationen abrufen und/oder Aufträge erteilen. Die ebase behält sich das Recht vor, die anzugebenden Daten für den Zugang zum Telefon-Banking zu verändern.

4 Telefon-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung

mit den vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Zugangs-ID und Telefon-PIN) erteilen.

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit für per Telefon-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs- und Löschmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor tatsächlicher Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags eingeht, so dass die ebase dessen Ausführung noch bzw. abändern verhindern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH [nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt] und den Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die ebase sieht eine Widerrufmöglichkeit im Wege des Telefon-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen durch die ebase

(1) Die Bearbeitung der Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Wertpapierkauf/-verkauf) unter www.ebase.com oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs.

(2) Geht der Auftrag nach dem unter www.ebase.com angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag wie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis definiert, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag. Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder telefonischen Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

(3) Die ebase wird den Telefon-Banking-Auftrag ausführen, wenn der Kunde sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Zugangs-ID und Telefon-PIN) legitimiert hat und die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, den Kontobedingungen, den Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger [nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt]) vorliegen. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

(4) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 3 nicht vor, wird die ebase den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die ebase den Auftrag nicht aus, wird die ebase den Kunden über die Nichtausführung informieren. Soweit es möglich ist, wird die ebase den Kunden über die Gründe, die zur Auftragsablehnung geführt haben, informieren und dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den Fehler der zur Auftragsablehnung geführt hat, zu berichtigen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Information des Kunden über Telefon-Banking-Verfügungen

6.1 Mitteilungen und Informationen an den Kunden

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt).

6.2 Information des Kunden über das Telefon-Banking

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

7 Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Technische Verbindung zum Telefon-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefon-Banking nur über die von der ebase gesondert mitgeteilte Service-Hotline im Telefon-Banking (die Telefonnummer ist unter www.ebase.com veröffentlicht) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale

(1) Der Kunde hat seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (Telefon-PIN und Zugangs-ID, gemäß „Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking/Personalisiertes Sicherheitsmerkmal/Entgelte“) geheim zu halten und nur über die von der ebase gesondert mitgeteilte Service-Hotline im Telefon-Banking an die ebase zu übermitteln sowie vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz der personalisierten Sicherheitsmerkmale (gemäß Punkt „Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking/Personalisierte Sicherheitsmerkmale/Entgelte“) ist, kann das Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der personalisierten Sicherheitsmerkmale zu beachten:

- die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht elektronisch gespeichert werden,
- bei Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht mithören/aufzeichnen können,
- die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb des Telefon-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail,
- die Telefon-PIN und die Zugangs-ID dürfen nicht zusammen verwahrt werden,
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie Telefon-PIN und/oder Zugangs-ID gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeigen

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl der personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangs-ID und/oder Telefon-PIN),
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung fest,

muss der Kunde die ebase hierüber unverzüglich unterrichten (gemäß dem

Punkt „Nutzungssperre“), um den Zugang zum Telefon-Banking sperren zu lassen.

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Telefon-PIN und/oder persönliche Zugangs-ID) erlangt hat oder
 - die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet,
- muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

(1) Die ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden die Telefon-PIN für das Telefon-Banking, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige im Telefon-Banking gegenüber der ebase abzugeben:

- schriftlicher Auftrag per Post/per Telefax,
- mündlicher Auftrag im Telefon-Banking nach erfolgreicher Legitimation des Kunden.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die ebase ist nur während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten möglich.

(2) Des Weiteren besteht für den Kunden die Möglichkeit, während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten durch die dreimalige Eingabe einer falschen Telefon-PIN den Zugang zum Telefon-Banking selbstständig zu sperren.

9.2 Sperre auf Veranlassung von der ebase

(1) Die ebase darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangs-ID und/oder Telefon-PIN) dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangs-ID und/oder Telefon-PIN) besteht.

(2) Die ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre für das Telefon-Banking

(1) Die ebase wird die Sperre des Telefon-Banking aufheben, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und der Kunde dies bei der ebase gemäß Absatz 2 beantragt hat. Die ebase wird dann die Zugangs-ID an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden bzw. diese kann online abgerufen werden. Des Weiteren wird die ebase die persönliche Identifikationsnummer (Telefon-PIN) an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden

(2) Der Kunde kann darüber hinaus jederzeit, mittels eines schriftlichen Antrags an die ebase (per Post, Fax), die Zusendung einer neuen persönlichen Identifikationsnummer (Telefon-PIN) und/oder der Zugangs-ID beantragen. Die ebase wird dann die Zugangs-ID an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden bzw. diese kann online abgerufen werden. Des Weiteren wird die ebase die persönliche Identifikationsnummer (Telefon-PIN) an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden.

10 Haftung

Für die Haftung zwischen der ebase und dem Kunden im Rahmen des Telefon-Banking gelten die Regelungen unter Punkt „Haftung“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten entsprechend.

11 Aufzeichnung von Telefongesprächen

(1) Die ebase ist berechtigt, alle vom Kunden im Rahmen des Telefon-Banking mit der ebase sowie mit der Service-Hotline geführten Telefongespräche aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen zu Qualitätssicherungs-/Beweis- und Dokumentationszwecken über die Inhalte der Telefongespräche bei entsprechenden Beschwerdeangelegenheiten oder sonstigen Streitfällen sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der ebase. Der Kunde kann der Aufzeichnung zu Zwecken der Qualitätssicherung und Optimierung der Servicequalität jederzeit widersprechen.

(2) Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht darüber hinaus eine Verpflichtung von der ebase vor, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) mit Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der ebase auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der ebase ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der ebase erhöht werden.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation von der ebase mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Der Kunde ist verpflichtet die von ihm bevollmächtigten Personen über die Aufzeichnung zu informieren.

Über die Aufzeichnung wird die ebase zusätzlich zu Beginn eines jeden Telefongesprächs informieren. Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der ebase nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der ebase können diese Kunden aber weiterhin über die sonstigen Eingangskanäle (z. B. schriftlich, Online-Banking) beziehen.

Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der ebase eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.

12 Gemeinschaftsdepots-/konten

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Gemeinschaftsdepots-/konten“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

13 Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

14 Juristische Personen

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Juristische Personen“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

15 Sperre des Telefon-Bankings nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Telefon-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des

Kunden gegenüber der ebase gesperrt. Die Zugangs-ID und die Telefon-PIN werden deaktiviert. Eine Neubeantragung einer Zugangs-ID und Telefon-PIN ist nicht möglich.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die ebase wendet sich mit dem Telefon-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Die ebase erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Telefon-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Telefon-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder Risikoaufklärung durch die ebase. Der Kunde trifft aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse eigenverantwortliche und selbstständige Anlageentscheidungen für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex. Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Telefon-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/und Kontoführung gelten in der jeweils aktuell geltenden Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 01.11.2022

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die ebase beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die ebase auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber der ebase schriftlich oder durch Nutzung eines Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

| Zielgebiete | Währung | Kundenkennung des Zahlungsempfängers |
|--|---|--------------------------------------|
| Inland | Euro | IBAN ¹ |
| Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ² | Euro | IBAN |
| Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums | Euro (nicht SEPA) und andere Währung als Euro | IBAN und BIC ³ |
| Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums | Euro oder andere Währung | IBAN und BIC |

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der ebase einen Überweisungsauftrag in der mit der ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ebase die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking mittels Authentifizierungsverfahren). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ebase die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die ebase vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die ebase auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, der Kunde nutzt kein Authentifizierungsverfahren bei der ebase.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der ebase

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er auf die ebase zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ebase (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server der ebase).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der European Bank for Financial Services GmbH gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der European Bank for Financial Services GmbH als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der ebase (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der ebase widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrages ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrages einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber der ebase widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben die ebase und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der European Bank for Financial Services GmbH widerrufen. Die Geschäftstage der European Bank for Financial Services GmbH ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der ebase werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die ebase dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der ebase gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrages einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die ebase führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die ebase und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abrufen, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die ebase die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die ebase den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, geschehen. Dabei wird die ebase, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die ebase erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die ebase dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ebase die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“

genannt), per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind gilt die Regelung unter Nr. 1.10.1.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro (SEPA-Überweisung⁵) oder in anderen EWR-Währungen⁶

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2)
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der ebase (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die ebase und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der ebase den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der European Bank for Financial Services GmbH, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der European Bank for Financial Services GmbH, Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

4 Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

5 SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

6 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Lei, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der ebase.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der ebase insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase fordern, dass die ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der ebase zwischengeschalteten Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von der ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die ebase verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen der ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁸) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der ebase.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ebase oder zwischengeschalteten

Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase fordern, dass die ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der ebase zwischengeschalteten Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB

7 z. B. US-Dollar.

8 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der ebase zwischengeschalteten Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die ebase verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)

- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der ebase.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die ebase für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 3.2. 3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- Die ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.2.3.1 und 3.2. 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoaus-

zug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. **Anhang**

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

| Zielland | Kurzform | Währung | Kurzform |
|--|----------|-----------------------------|----------|
| Belgien | BE | Euro | EUR |
| Bulgarien | BG | Bulgarischer Lew | BGN |
| Dänemark | DK | Dänische Krone | DKK |
| Estland | EE | Euro | EUR |
| Finnland | FI | Euro | EUR |
| Frankreich | FR | Euro | EUR |
| Griechenland | GR | Euro | EUR |
| Irland | IE | Euro | EUR |
| Island | IS | Isländische Krone | ISK |
| Italien | IT | Euro | EUR |
| Japan | JP | Japanischer Yen | JPY |
| Kanada | CA | Kanadischer Dollar | CAD |
| Kroatien | HR | Kroatische Kuna | HRK |
| Lettland | LV | Euro | EUR |
| Liechtenstein | LI | Schweizer Franken* | CHF |
| Litauen | LT | Euro | EUR |
| Luxemburg | LU | Euro | EUR |
| Malta | MT | Euro | EUR |
| Niederlande | NL | Euro | EUR |
| Norwegen | NO | Norwegische Krone | NOK |
| Österreich | AT | Euro | EUR |
| Polen | PL | Polnischer Zloty | PLN |
| Portugal | PT | Euro | EUR |
| Rumänien | RO | Rumänischer Leu | RON |
| Russische Föderation | RU | Russischer Rubel | RUB |
| Schweden | SE | Schwedische Krone | SEK |
| Schweiz | CH | Schweizer Franken | CHF |
| Slowakei | SK | Euro | EUR |
| Slowenien | SI | Euro | EUR |
| Spanien | ES | Euro | EUR |
| Tschechische Republik | CZ | Tschechische Krone | CZK |
| Türkei | TR | Türkische Lira | TRY |
| Ungarn | HU | Ungarischer Forint | HUF |
| USA | US | US-Dollar | USD |
| Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland | GB | Britische Pfund Sterling | GBP |
| Zypern | CY | Euro | EUR |

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei der European Bank for Financial Services GmbH gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungs Betrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die ebase an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ebase die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der ebase die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)⁹ zusätzlich den BIC¹⁰ der ebase als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ebase berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ebase und die weiteren

beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der ebase die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der ebase vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die ebase, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h., keine SEPA-Basislastschrift bei der ebase vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei der ebase eingereicht werden. Der

⁹ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

¹⁰ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Kunde ist dann verpflichtet, die ebase ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei der ebase einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die ebase an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der ebase die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der ebase – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der ebase, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann die ebase gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss die ebase spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der ebase vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich – mindestens in Textform – und möglichst gegenüber der ebase erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Die ebase wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ebase als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die ebase zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die ebase

auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der European Bank for Financial Services GmbH, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- die ebase ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die ebase nicht vor,
- die im Lastschrift Datensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der ebase zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der ebase verarbeitbar ist, da im Lastschrift Datensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die ebase erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die ebase den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichten. Dabei wird die ebase, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet die ebase das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

¹¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen die ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die ebase unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der ebase ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt die ebase das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der ebase autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ebase angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die ebase bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Abs. 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertre-

ten hat. Die ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der ebase zwischengeschalteten Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von der ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die ebase verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

III. Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegebenen einzureichen.

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der European Bank for Financial Services GmbH ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich

zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die ebase darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschritteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschritteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die ebase und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die ebase kann der Kunde verlangen, dass die ebase diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der ebase eingegangen, kann der Kunde von der ebase im Rahmen des § 675 y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der ebase den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der ebase für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind aus-

geschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über den Vorgang auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1, Abs. 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der ebase innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die ebase dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der ebase erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC der ebase – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die ebase ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von der ebase zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaeubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der ebase hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die ebase. Der Lastschriftdatensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der European Bank for Financial Services GmbH, ist die ebase berechtigt, den folgenden Geschäftstag der European Bank for Financial Services GmbH als Fälligkeitstag im Lastschrift-datensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. Die ebase ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die ebase wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der ebase zu.

(2) Schreibt die ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei der ebase selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die ebase die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 01.10.2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die vereinbarten Vertragsunterlagen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zu der European Bank for Financial Services GmbH, produktbezogene Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung, zum Vertragsschluss eines außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und zu Ihrem damit verbundenen Widerrufsrecht.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Information

Diese allgemeinen Informationen gelten für jede einzelne der unter B aufgeführten produktbezogenen Informationen.

Name und ladungsfähige Anschrift der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt)

| |
|---|
| European Bank for Financial Services GmbH Bahnhofstraße 20 85609 Aschheim DEUTSCHLAND Telefon: +49 89 45460 - 890 Telefax: +49 89 45460 - 892 E-Mail: service@ebase.com Website: www.ebase.com |
|---|

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ebase

Geschäftsführer*: Kai Friedrich, Jürgen Keller, Jens Wöhler

* Änderungen sind vorbehalten, die aktuellen Vertretungsberechtigten sind jederzeit im Handelsregister ersichtlich.

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht München
HRB 14 17 40

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)**

DE68ZZZ00000025032

Hauptgeschäftstätigkeit der ebase

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG)), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Website: www.bafin.de

Identität anderer gewerblich tätiger Personen und/oder des Vermittlers des Kunden

Sofern für den Kunden eine gewerblich tätige Person und/oder sein Vermittler tätig wird, findet der Kunde den Namen und die Anschrift dieser gewerblich tätigen Person und/oder seines Vermittlers auf dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag. Diese gewerblich tätige Person und/oder der Vermittler des Kunden sind nicht berechtigt, die ebase zu vertreten.

Eine Beratung des Kunden durch die ebase erfolgt grundsätzlich nicht. Die ebase geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt ist und/oder ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die ebase stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die ebase trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die ebase die Finanzinstrumente im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot/Konto steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Finanzinstrumente im Depot obliegt.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch die ebase in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation des Kunden mit der ebase unter Benutzung von Fernkommunikationsmitteln der ebase keine gesonderten Kosten an.

Sprache für den Vertragsabschluss, Kommunikations- und Vertragssprache

Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch. Die Vertragsunterlagen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Speicherung des Vertragstextes und Zugänglichkeit für den Verbraucher

Die ebase wird die Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen speichern und dem Kunden vor bzw. unverzüglich nach Abschluss des Vertrages übermitteln.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase ausschließlich deutsches Recht.

Sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand gilt, ist der allgemeine Gerichtsstand das Gericht des Wohnsitzes des Kunden bzw. das Gericht des Sitzes der ebase. Weitere Informationen sind im Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu finden.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ebase ist Mitglied beim

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Burgstraße 28, 10178 Berlin

Tel.: 030 1663-0
Fax.: 030 1663-1399

E-Mail: bankenverband@bdb.de
Internet: www.bankenverband.de

** Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht daher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin zu richten. Das Ombudsmannverfahren ist für Sie unentgeltlich; Sie haben lediglich Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto oder Telefon) zu tragen. Das Ombudsmannverfahren ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

„Der Ombudsmann kann bei Beschwerden angerufen werden, wenn es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Verbraucher handelt; das Verfahren findet demgemäß keine Anwendung, wenn der streitige Geschäftsvorfall der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers zuzurechnen ist; ohne Beschränkung auf Verbraucher, wenn die Streitigkeit in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Zahlungsdienste (§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches) fällt.

Eine Schlichtung durch den Ombudsmann findet nicht statt, wenn der Beschwerdegegenstand bereits vor einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird; dasselbe gilt, wenn die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet; die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war; der Anspruch bei Anrufung des Ombudsmanns bereits verjährt war und die ebase sich auf Verjährung beruft.

Der Ombudsmann soll die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.“

Quelle: Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe, abrufbar unter www.bankenverband.de

Die European Bank for Financial Services GmbH ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gaurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn [oder]
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Tel.: 0228 4108-0
Fax.: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

beaufsichtigtes Unternehmen. Es besteht für Sie daher die weitere Möglichkeit, sich jederzeit bei der BaFin über Verstöße von der ebase zu beschweren. Sie können Ihre Beschwerde per Brief, Fax oder E-Mail an die BaFin schicken. Nutzen Sie hierfür die oben genannte Postanschrift, Faxnummer oder Emailadresse. Zudem besteht die Möglichkeit, die Beschwerde über ein Online-Formular der BaFin einzureichen. Das Formular ist unter www.bafin.de abrufbar. Die Bearbeitung der Beschwerde ist für Sie unentgeltlich. Sie haben lediglich Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto oder Telefon) zu tragen. Beschwerden bei der BaFin unterliegen den folgenden rechtlichen Grenzen:

„Einzelne Streitfälle kann und darf die BaFin nicht verbindlich entscheiden. Dies ist ausschließlich Sache der Gerichte.

Eine allgemeine Rechtsberatung kann Ihnen die BaFin nicht anbieten. Gutachten zu allgemeinen Rechtsfragen kann die BaFin für Sie nicht erstellen.

Geschäftspolitische Entscheidungen eines Unternehmens akzeptiert die BaFin, solange das Unternehmen sich an die geltenden Gesetze hält.

Die BaFin kann keine Beschwerden über Unternehmen oder Personen bearbeiten, die möglicherweise gegen Gesetze verstoßen, deren Einhaltung sie nicht zu überwachen hat.

Im Zweifel können Sie sich vorab beim kostenlosen Verbrauchertelefon der BaFin informieren, ob die BaFin Ihnen bei Ihrer konkreten Beschwerde weiterhelfen kann.“

Nummer des Verbrauchertelefons: 0800 2 100 500

Quelle: Bei der BaFin beschweren, abrufbar unter www.bafin.de

Darüber hinaus steht folgende Schlichtungsstelle zur Verfügung:

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann der Kunde für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Der Kunde kann sich im Falle einer Beschwerde über verschiedene Wege an die ebase wenden:

- persönlich: direkt
- telefonisch: unter der Nummer +49 89 45460-890
- E-Mail: Der Kunde kann der ebase eine E-Mail schreiben: service@ebase.com
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an die European Bank for Financial Services GmbH Beschwerdemanagement
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
schreiben.
- Online: Eingaben über ein Online-Kontaktformular unter: www.ebase.com/wpd-beschwerde-senden

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
<https://www.ebase.com/beschwerde>

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind unter Punkt „Einlagensicherungsfonds“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase in der jeweils aktuell gültige Fassung enthalten.

B. Produktbezogene Informationen

1 hier: Wertpapierdepotvertrag mit Konto flex

1.1 Allgemeine Informationen zum Wertpapierdepotvertrag mit Konto flex (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt)

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterzeichnung des Wertpapierdepot-/Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber der ebase eine Erklärung auf Abschluss des Wertpapierdepot-/Kontoeröffnungsab.

Der Wertpapierdepotvertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

1.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags*

Wesentliche Merkmale des Wertpapierdepots

• Verwahrung/Verwaltung

Die ebase verwahrt im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (nachfolgend zusammenfassend „Wertpapiere“ genannt) des Kunden. Ferner erbringt die

* Für Kunden, die ein Depot mit Konto flex bei der ebase eröffnen, gelten die produktbezogenen Informationen unter Abschnitt „Wertpapierdepotvertrag mit Konto flex“.

ebase die in den nachfolgenden Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen:

- Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt) sowie
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt).

Das Wertpapierdepot kann ausschließlich mit einem Konto flex und mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden. Der Kunde eröffnet das Wertpapierdepot zum Zwecke der Anlage.

• **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)**

Der Kunde erteilt der ebase einzelfallbezogen den Auftrag, im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die ebase wird sich bemühen, auf Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Festpreisgeschäfte, Geschäfte durch Zeichnung und außerbörsliche Wertpapiergeschäfte werden derzeit bei der ebase nicht angeboten.

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die ebase erwerben oder veräußern. Derzeit können keine Publikumsinvestmentvermögen (nachfolgend „Fondsanteile“ genannt) und effektive Stücke im Wertpapierdepot verwahrt werden, mit Ausnahme der Exchange Traded Funds (ETFs). Des Weiteren ist das Einrichten eines Spar-/Entnahmeplans derzeit nicht möglich. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die ebase werden in den Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), in den Bedingungen für das Telefon-Banking für Depots und Konten“ genannt), in den Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Telefon-Banking“ genannt) sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis für die ebase Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung genannt.

• **Vorbehalt der Ausführung**

Die ebase behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

• **Verwahrung/Verwaltung**

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Wertpapierdepotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Wertpapierdepots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, der Bedingungen für das Telefon-Banking sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses beschrieben.

• **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen**

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die vom Kunden gekauften Wertpapiere werden dem Wertpapierdepot gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Wertpapierdepot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird das Konto flex mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder der Verkaufserlös für die Wertpapiere dem Konto flex gutgeschrieben. Beim Erwerb von Wertpapieren verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Sammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die ebase bietet keine klassische Streifenbandverwahrung an. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften werden unter Punkt „Besondere Regelungen für

das Kommissionsgeschäft“ der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt.

Preise

Der Kunde schuldet die ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Wertpapierdepotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Verwahrtgelte

Für die Verwahrung von Einlagen auf dem Konto flex / Tagesgeldkonto zahlt der Kunde ein prozentuales Entgelt („Verwahrtgelt“) - sofern das Guthaben auf dem Konto einen von der Bank vorgegebenen Freibetrag nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) übersteigt - gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten enthält das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das bei der Depot-/Kontoeröffnung mit dem Kunde vereinbart wird.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen.

Bei Nutzung des Telefon-Banking über die Service-Hotline der ebase entstehen dem Kunden ggf. pro angefangene Minute für Inlandsgespräche aus dem deutschen Festnetz und/oder Mobilfunknetz Telefonentgelte. Der Kunde muss hierfür die von seinem Telefon-/Mobilfunknetzanbieter ausgewiesenen Telefonentgelte beachten.

Informationen über Finanzinstrumente und Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers/Finanzprodukts unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die ebase keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete

Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen zu Finanzinstrumenten und den mit Geschäften in Finanzinstrumenten verbundene Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Wertpapierdepotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Kunde kann den Wertpapierdepotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Sofern der Kunde das Konto flex kündigt, gilt dies automatisch als Kündigung des Wertpapierdepotvertrags. Bei Kündigung des Wertpapierdepotvertrags muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Wertpapierdepotvertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unter Punkt „Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. Juristische Personen“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex sowie die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen. Der Kunde kann den Wertpapierdepotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

1.3 Mit dem Wertpapierdepotvertrag zusammenhängende Dienstleistungen

1.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nicht separat, d. h. ohne ein Depot-/Kontoprodukt, eröffnet werden. Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt die ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten).

Einzelheiten sind in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend

„Kontobedingungen“ genannt) und in den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) und in den Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Verwarentgelte

Für die Verwahrung von Einlagen auf dem Konto flex / Tagesgeldkonto zahlt der Kunde ein prozentuales Entgelt („Verwarentgelt“) - sofern das Guthaben auf dem Konto einen von der Bank vorgegebenen Freibetrag nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) übersteigt - gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten enthält das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das bei der Depot-/Kontoeöffnung mit dem Kunde vereinbart wird.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Wertpapierdepotvertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen eines Wertpapierdepots ist nicht möglich.

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.

1.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von der ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der ebase geführten Wertpapierdepots/Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Wertpapierdepot mit Konto flex automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht des Wertpapierdepots/des Konto flex,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Depot-/Kontoauszüge,
- Online-Transaktionen,
- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren.

Die ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. Die ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h. der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. Die ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von der ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente. Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

Die ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem die ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. Die ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist derzeit kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Wertpapierdepot-/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen.

Bei Nutzung des Telefon-Banking über die Service-Hotline der ebase entstehen dem Kunden ggf. pro angefangene Minute für Inlandsgespräche aus dem deutschen Festnetz und/oder Mobilfunknetz Telefonentgelte. Der Kunde muss hierfür die von seinem Telefon-/Mobilfunknetzanbieter ausgewiesenen Telefonentgelte beachten.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Wertpapierdepot-/Kontovertrags. Der Online-Banking-Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Wertpapierdepot-/Kontovertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Wertpapierdepot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

1.3.3 Telefon-Banking

Wesentliche Leistungsmerkmale des Telefon-Banking

Der Kunde kann das Telefon-Banking im von der ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Telefon-Banking, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen und während der Telefon-Banking-Servicezeiten der ebase, die unter www.ebase.com veröffentlicht sind, u. a. seine Wertpapiergeschäfte telefonisch über die Service-Hotline tätigen. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Wertpapierdepot mit Konto flex automatisch in Anspruch.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Telefon-Banking, indem die ebase zu den im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Servicezeiten grundsätzlich erreichbar ist. Ein Anspruch des Kunden auf jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Telefon-Banking die Bedingungen für das Telefon-Banking in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Der Kunde schuldet der ebase im Rahmen der Nutzung des Telefon-Banking Entgelte gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrags über das Telefon-Banking erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Bei Nutzung des Telefon-Banking über die Service-Hotline der ebase entstehen dem Kunden ggf. pro angefangene Minute für Inlandsgespräche aus dem deutschen Festnetz und/oder Mobilfunknetz Telefonentgelte. Der Kunde muss hierfür die von seinem Telefon-/Mobilfunknetzanbieter ausgewiesenen Telefonentgelte beachten.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen für Transaktionsaufträge im Rahmen des Telefon-Banking Entgelte gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Telefon-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Wertpapierdepot-/Kontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Telefon-Banking bei Bestehen von Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

1.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung,
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH.
- Standardisierte Entgeltinformation.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit dem darauf aufgedruckten Stand bis auf weiteres.

1.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2** aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
 Bahnhofstraße 20
 85609 Aschheim
 DEUTSCHLAND
 Telefax: +49 89 45460 - 892
 E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ende der Information zum Wertpapierdepotvertrag mit Konto flex und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

2 hier: Tagesgeldkontovertrag mit Konto flex

2.1 Allgemeine Informationen zum Tagesgeldkontovertrag

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterschrift des Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber der ebase eine Erklärung auf Abschluss des Tagesgeldkontovertrags ab.

Das Tagesgeldkonto kann nicht separat, d. h., ohne ein Konto flex, eröffnet werden.

Der Tagesgeldkontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

2.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Tagesgeldkontos mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Tagesgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Tagesgeldkontos bei der ebase. Der Kunde kann das Tagesgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Tagesgeldkonto wird grundsätzlich nur auf Guthabenbasis geführt. Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der ebase erfolgen. Das Tagesgeldkonto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

In der Regel nutzt der Kunde das Tagesgeldkonto zum Zwecke der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsfunktionsfunktionen. Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen. Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto, Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto sowie Ein-/Auszahlungen von Bargeld auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Des Weiteren werden keine Schecks für Tagesgeldkonten ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst.

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Die Zinsen (Guthabenzinsen) werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahres auf dem Konto flex gutgeschrieben. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

Alle von der ebase vorgenommenen Buchungen werden im (Online-)Kontoauszug unter Angabe des Betrags, des Buchungstags, der Valuta (Wertstellung) und des Verwendungszwecks/Buchungstexts ausgewiesen.

Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Ferner erbringt die ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Tagesgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Tagesgeldkontovertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Tagesgeldkontos und durch Gutschrift der Einlage auf diesem Konto sowie durch Zinsgutschrift.

Durch Auszahlung an den Kunden auf sein Konto flex erfüllt die ebase ihre Auszahlungsverpflichtung. In den Sonderbedingungen für Konten sind hierzu die Einzelheiten geregelt.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Tagesgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Verwahrentgelte

Für die Verwahrung von Einlagen auf dem Konto flex / Tagesgeldkonto zahlt der Kunde ein prozentuales Entgelt („Verwahrentgelt“) - sofern das Guthaben auf dem Konto einen von der Bank vorgegebenen Freibetrag nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) übersteigt - gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten enthält das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das bei der Depot-/Kontoeröffnung mit dem Kunde vereinbart wird.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Tagesgeldkontovertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Kunde kann den Tagesgeldkontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Tagesgeldkontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Der Kunde kann grundsätzlich den Tagesgeldkontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung des Tagesgeldkontos hat keine Auswirkung auf das Konto flex.

2.3 Mit dem Tagesgeldkonto zusammenhängende Dienstleistungen

2.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Festgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke

des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalde(n) auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt die ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Verwahrentgelte

Für die Verwahrung von Einlagen auf dem Konto flex / Tagesgeldkonto zahlt der Kunde ein prozentuales Entgelt („Verwahrentgelt“) - sofern das Guthaben auf dem Konto einen von der Bank vorgegebenen Freibetrag nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) übersteigt - gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten enthält das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das bei der Depot-/Kontoeröffnung mit dem Kunden vereinbart wird.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche

Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot- bzw. Kontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

2.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von der ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der ebase geführten Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Tagesgeldkonto automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht der Konten,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Kontoauszüge, und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich z. B.:
- Online-Transaktionen,
- SEPA-Überweisung vom Konto flex zugunsten der hinterlegten externen Bankverbindung,
- SEPA-Lastschrift zugunsten des Konto flex bzw. zulasten der hinterlegten externen Bankverbindung.

Die ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. Die ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Kontoführung (wie z. B. Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. Die ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen

* Sollsalde(n) können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.

Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von der ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente.

Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

Die ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem die ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. Die ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking-Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Vertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in

dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Konto-Produkten ist grundsätzlich nicht möglich.

2.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den mit dem Kunden vereinbarten nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Standardisierte Entgeltinformation.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit dem darauf aufgedruckten Stand bis auf weiteres.

2.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2** aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
 Bahnhofstraße 20
 85609 Aschheim
 DEUTSCHLAND
 Telefax: +49 89 45460 - 892
 E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;

12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Information zum Tagesgeldkontovertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

3 hier: Festgeldkontovertrag mit Konto flex

3.1 Allgemeine Informationen zum Festgeldkontovertrag

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterschrift des Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber der ebase eine Erklärung auf Abschluss des Festgeldkontovertrags ab. Das Festgeldkonto kann nicht separat, d. h., ohne ein Konto flex, eröffnet werden. Der Festgeldvertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde informiert.

3.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Festgeldkontos mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Festgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Festgeldkontos bei der ebase. Der Kunde kann das Festgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Das Festgeldkonto wird nur auf Guthabenbasis geführt. Die Eröffnung eines Festgeldkontos kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der ebase erfolgen. Das Festgeldkonto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Konto mit einer festen Laufzeit und festgeschriebener Guthabenverzinsung und dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsfunktionen.

Es besteht nicht die Möglichkeit, das Festgeldkonto zu überziehen. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Die gewünschte Umbuchung des Anlagebetrags erfolgt automatisch im Zuge der Festgeldkontoeröffnung. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

Schecks werden für Festgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeld tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die jeweiligen aktuellen Zinssätze der ebase und die aktuell angebotenen Laufzeiten der ebase für das Festgeldkonto (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

Die Zinsen (Guthabenzinsen) für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase eine Prolongation inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt. Die Zinsgutschrift auf dem bei der ebase geführten Konto flex erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit mit Fälligkeit der Festgeldanlage.

Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß der Regelung unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ in den jeweils aktuell gültigen Kontobedingungen zu ändern.

Ferner erbringt die ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Festgeldkontovertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Festgeldkontos und durch Gutschrift der Einlage auf diesem Konto sowie durch Zinsgutschrift. Die ebase erteilt dem Kunden über die erstmalige Einlage und nach jeder Prolongation eine Einlagenbestätigung mit Angabe der vereinbarten Laufzeit und des vereinbarten Zinssatzes. Durch Auszahlung an den Kunden auf sein Konto flex erfüllt

die ebase ihre Auszahlungsverpflichtung. In den Sonderbedingungen für Konten sind hierzu die Einzelheiten geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von dem Festgeldkontovertrag sind in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Festgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßige wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit für das Festgeldkonto 3 Monate.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Festgeldkontovertrag ist ordentlich nicht kündbar. Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist. Grundsätzlich wird nach Ablauf der Laufzeit des Festgeldkontovertrags – sofern keine automatische Prolongation (gemäß den Regelungen unter Punkt „Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung“ der Sonderbedingungen für Konten) vereinbart ist, das Guthaben auf das Konto flex umgebucht.

Für die Kündigung aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Regelung unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die Regelungen unter Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Festgeldkontos hat keine Auswirkung auf das Konto flex.

3.3 Mit dem Festgeldkonto zusammenhängende Dienstleistungen

3.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Tagesgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B.

Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt die ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Verwahrtgelte

Für die Verwahrung von Einlagen auf dem Konto flex / Tagesgeldkonto zahlt der Kunde ein prozentuales Entgelt („Verwahrtgelt“) - sofern das Guthaben auf dem Konto einen von der Bank vorgegebenen Freibetrag nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) übersteigt - gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten enthält das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das bei der Depot-/Kontoeröffnung mit dem Kunden vereinbart wird.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden

ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot- bzw. Kontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

3.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von der ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der ebase geführten Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Konto automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht der Konten,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Kontoauszüge, und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich
- Online-Transaktionen,
- SEPA-Überweisung vom Konto flex zugunsten der hinterlegten externen Bankverbindung,
- SEPA-Lastschrift zugunsten des Konto flex bzw. zulasten der hinterlegten externen Bankverbindung.

Die ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. Die ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Kontoführung (wie z. B. Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. Die ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Doku-

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen

mente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von der ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking, die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente.

Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

Die ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem die ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. Die ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking-Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Vertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch

zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Konto-Produkten ist grundsätzlich nicht möglich.

3.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und mit dem Kunden vereinbarten nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Information zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Standardisierte Entgeltinformation.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit dem darauf aufgedruckten Stand bis auf weiteres.

3.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängend Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zu steht.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2** aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
 Bahnhofstraße 20
 85609 Aschheim
 DEUTSCHLAND
 Telefax: +49 89 45460 - 892
 E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;

12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Information zum Festgeldkontovertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

1 Einführung

Die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ oder „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen rund um die Anlage in Fonds und Wertpapiere an.

Die ebase ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die ebase eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die ebase damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellsten Version auch unter www.ebase.com/Downloads in der Rubrik „Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung mit der ebase“ eingesehen werden.

2 Interessenkonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der ebase,
- anderer verbundener Unternehmen,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der ebase,
- der Mitarbeiter der ebase oder anderer Personen und Parteien, die mit der ebase verbunden sind,

auf der anderen Seite.

Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der Bank, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt, ergeben.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank,
- bei kundenweisungsfreier Ausführung von Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen,
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. laufenden Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize),
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,
- aus Beziehungen der ebase zu Dritten, z. B. Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die ebase setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet die ebase von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Markt-

standards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die Mitarbeiter der ebase sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der ebase dokumentieren sich durch ihren professionellen Umgang mit Interessenkonflikten.

Daher ist bei der ebase unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Stabsstelle Compliance („Compliance“) tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt die ebase unter anderem, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Dritte, die mit der ebase verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer, potenziell konfliktanfälliger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die ebase u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen (z. B. laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften) sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems auf der Internetseite der Bank, welches den Mitarbeitern und Kunden der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Geschäftsleitungsebene.

- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung („Best Execution Policy“)

Die ebase hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4 Spezifische Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders relevanten Punkten

4.1 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

Die ebase darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der ebase. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Diese Information erfolgt im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Erhält die ebase im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Auch diese Information erhalten die Kunden im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Ist die ebase dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben und separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung.

Beim Vertrieb von Fonds und Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren

an die Bank gezahlt werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabeaufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der ebase in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung darf die ebase ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen. Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, wird die ebase in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.

Die Bank erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Ein Vermittler oder Zuführer, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Führung von Edelmetalldepots erhält die ebase von dem Handelspartner im Zusammenhang mit Edelmetallgeschäften, die diese mit ihren Kunden abschließt, Vertriebsvergütungen in Form von Aufschlägen (Verkauf) bzw. Abschlägen (Kauf) auf den jeweiligen Handelskurs. Die ebase gibt diese Vertriebsvergütungen vollständig an den Kunden weiter. Darüber hinaus gewährt die ebase auf der Grundlage von Vertriebsverträgen mit Kooperationspartnern (B2B) ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine Beteiligung am volumenabhängigen Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen. Dieses anteilige volumenabhängige Entgelt wird von der ebase für die Vermittlungstätigkeit gewährt. Den Kunden entstehen aus dieser Gewährung keine zusätzlichen Kosten, da sie aus den von den Kunden vereinnahmten Entgelten von der ebase gezahlt wird. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbart die ebase mit den Kunden regelmäßig, dass die ebase die genannten Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an die Kooperationspartner gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch der Kunden gegen die ebase und/oder die Kooperationspartner auf Herausgabe der genannten Zuwendungen nicht entsteht.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

4.2 Interessenkonflikte des Vermittlers (sofern vorhanden)

Kunden, die der ebase über einen Vermittler zugeführt wurden, weist die ebase darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und inwieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler des Kunden vorliegen, ist der ebase nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Frage können sich die Kunden jederzeit an ihren Vermittler wenden.

5 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt die ebase ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)

Die durch die europäische Finanzmarkttrichtlinie MiFID II eingeführten neuen Vorgaben zur Product Governance verpflichten die der Richtlinie unterliegenden Hersteller von Finanzinstrumenten für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt und eine dem Zielmarkt entsprechende Vertriebsstrategie festzulegen.

Der Zielmarkt soll den typischen Kunden beschreiben, an den sich das jeweilige Finanzinstrument richtet. Zu den Kriterien, anhand derer die Hersteller den Zielmarkt für ein Finanzinstrument bestimmen, zählen insbesondere die Folgenden:

- Kundenkategorie des Anlegers (Privatkunde/Professioneller Kunde/Geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Risikoindikator
- Risiko-/Renditeprofil
- Anlageziele
- Anlagehorizont

Mit der Festlegung einer dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie entscheiden die Hersteller, über welche der folgenden Vertriebswege sie ein Finanzinstrument anbieten möchten:

- reines Ausführungsgeschäft (execution only)
- beratungsfreies Geschäft oder
- Anlageberatung

Die von den Herstellern definierten Zielmärkte und Vertriebsstrategien sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Kauf anbieten oder empfehlen, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Soweit ein Hersteller keinen Zielmarkt und/oder keine Vertriebsstrategie festgelegt hat, sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, selbst eine entsprechenden Zielmarkt bzw. eine entsprechende Strategie zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Zielmarktkriterien durch die European Bank for Financial Services GmbH als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt für Fonds und sonstige Finanzinstrumente durch einen Abgleich des Zielmarktes des Herstellers mit den Informationen, die European Bank for Financial Services GmbH über ihre Kunden vorliegen. Da der Umfang an Informationen, die European Bank for Financial Services GmbH über ihre Kunden vorliegen, je nach Wertpapierdienstleistung, die von den Kunden nachgefragt wird (Finanzkommissionsgeschäft, Anlageberatung oder standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung), unterschiedlich ist, variiert auch der Umfang des von der European Bank for Financial Services GmbH vorgenommenen Zielmarktgleichs entsprechend.

Sofern die European Bank for Financial Services GmbH Kundenaufträge zur Ausführung im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts übermittelt werden, überprüft die European Bank for Financial Services GmbH nur, ob die Vertriebsstrategie des Herstellers einen Vertrieb im reinen Ausführungsgeschäft (execution only) und/oder beratungsfreies Geschäft vorsieht und gleicht die vom Hersteller festgelegte Kundenkategorie mit der ihres Kunden ab.

Bei Finanzinstrumenten, die zwar nicht im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts, aber im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden dürfen, erfolgt zudem ein Abgleich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Soweit die European Bank for Financial Services GmbH für ihre Kunden zusätzlich die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erbringt, gleicht die European Bank for Financial Services GmbH den Zielmarkt des Herstellers mit sämtlichen ihr vorliegenden Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab.

Ergibt der Zielmarktgleich, dass ein Kundenauftrag außerhalb des definierten Zielmarktes oder der festgelegten Vertriebsstrategie für das betreffende Finanzinstrument liegt, kann es im Finanzkommissionsgeschäft dazu kommen, dass die European Bank for Financial Services GmbH den Kundenauftrag nicht ausführen kann.

Entsprechendes gilt für die Anlageberatung. Auch hier kann es dazu kommen, dass die European Bank for Financial Services GmbH ihren Kunden keine Finanzinstrumente empfehlen wird, deren Zielmarkt nicht mit den ihr vorliegenden Informationen über ihren Kunden übereinstimmt, es sei denn, das jeweilige Finanzinstrument ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung des der European Bank for Financial Services GmbH bekannten Anlageportfolios des jeweiligen Kunden dennoch für ihn geeignet.

Im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung wird die European Bank for Financial Services GmbH als Vermögensverwalter nur solche Fonds in das jeweilige Muster-Fondsportfolio aufnehmen, die dem für das jeweilige Muster-Fondsportfolio festgelegten Zielmarkt entsprechen. Dieser Zielmarkt wird dann mit den der European Bank for Financial Services GmbH vorliegenden Informationen über ihre Kunden abgeglichen.

Einzelheiten zu den Produktüberwachungsprozessen der European Bank for Financial Services GmbH sind auf Nachfrage erhältlich.

Informationen zum Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchte die ebase Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ebase und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Kunde wenden?

Die Verantwortliche Stelle ist:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Website: www.ebase.com

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ebase unter:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
-Datenschutzbeauftragter-
80218 München
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: datenschutz-ebase@ebase.com

2 Welche Quellen und Daten nutzt die ebase?

Die ebase verarbeitet personenbezogene Daten, die die ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die ebase – soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die die ebase von dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, dem beauftragten Vermögensverwalter oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechtigt (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die ebase personenbezogene Daten, die die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzzahlen im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten im Falle einer Kontoeröffnung, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung der angebotenen Telemedien von der ebase (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeitet die ebase Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die ebase verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge mit den Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Vermögensverwaltung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet die ebase Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von der ebase oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache,
- Werbung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der ebase,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie der ebase eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Ihren Vermittler und seiner Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister oder an den von Ihnen beauftragten Vermögensverwalter, Auswertung von Bestands- und Umsatzzahlen für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der ebase gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Datenweitergabe zur Nutzung berechtigter Dritte (Ihr Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, Ihr beauftragter Vermögensverwalter) muss die ebase den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder kann einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die ebase als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der ebase.

3.5 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der ebase erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der ebase eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z. B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der ebase ist zunächst zu beachten, dass die ebase als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen die ebase Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Punkt „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger). Informationen über Sie darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder die ebase zur Erteilung einer Bank-

auskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die ebase zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der ebase Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie die ebase vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben (z. B. Ihr Vermittler und seine Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

4 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie der ebase Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird die ebase Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die ebase verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die ebase verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG (neu)).

7 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die ebase gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die ebase in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist die ebase nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die ebase dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie der ebase nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie der ebase die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfü-

gung stellen, darf die ebase die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

8 In wie weit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die ebase grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die ebase diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird die ebase Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Findet Profiling statt?

Die ebase verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die ebase setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die ebase Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die ebase das Scoring der Schufa. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das die ebase zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird die ebase Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die ebase kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet die ebase Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird die ebase Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
80218 München
E-Mail: service@ebase.com

Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der European Bank for Financial Services GmbH sind geschützt durch:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut²

Die folgenden Marken sind Teil der

European Bank for Financial Services GmbH: finvesto, fintego

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt jeden einzelnen Einleger³

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die European Bank for Financial Services GmbH ist auch unter dem Namen finvesto und fintego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:
7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:
Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen:

www.edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

Ihre Unterschrift(en) ist/sind nicht erforderlich. Sie haben den Empfang dieser Informationen bereits im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung bestätigt.

⁴ Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Wertpapierdepotvertrag

1.1 Depotvertrag mit Konto flex

Ein Wertpapierdepot-/Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf die Wertpapierdepot-/Kontoeröffnung (nachfolgend auch „Antrag“ genannt) durch die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) zustande. Der Kunde eröffnet das Wertpapierdepot mit Konto flex (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Das Wertpapierdepot kann ausschließlich mit einem Konto flex und dem Zugang für das Online-Banking mit Online-Transaktion geführt werden.

1.2 Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Die ebase verwahrt im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags die Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) des Kunden. Die ebase bietet keine klassische Streifbandverwahrung an. Ergänzend gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.3 Verwahrbare Wertpapiere

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die ebase erwerben oder veräußern. Derzeit können, mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs), keine Investmentanteilscheine (nachfolgend „Fondsanteile“ genannt) und effektive Stücke im Wertpapierdepot verwahrt werden.

Voraussetzung für die Verwahrung ist, dass die Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

2.1 Vor der Ausführung von Transaktionen ist die ebase berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen

Die ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren nur entgegen, wenn keine sonstigen ersichtlichen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen.

Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich grundsätzlich durch Mitteilung im Online-Postkorb gemäß den Regelungen in Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung informieren.

- Transaktion durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der ebase einzel-fallbezogen den Auftrag, im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die ebase wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Transaktion durch Zeichnung: Der Kunde kann im Falle von Emissionen neuer Anleihen oder Zertifikate Zeichnungen bei der ebase tätigen.

Weitere Regelungen zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren über die ebase werden in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, der Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Telefon-Banking“ genannt), der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), der Bedingungen für den Zahlungsverkehr, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses für das Wertpapierdepot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) festgelegt.

2.2 Auftragserteilung für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren

2.2.1 Art der Auftragserteilung

Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren werden vom Kunden generell über das Online-Banking gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten und/oder per Telefon-Banking gemäß den Bedingungen für das Telefon-Banking erteilt. Eine schriftliche Erteilung des Auftrags ist nur unter Verwendung des von der ebase jeweils vorgegebenen Formulars gegenüber der ebase gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

2.2.2 Abwicklung von Käufen/Verkäufen über das Konto flex

Wertpapierkäufe sind ausschließlich über das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex möglich. Käufe zulasten einer angegebenen externen Bankverbindung und/oder Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase sind nicht möglich. Sofern das Konto flex keinen ausreichenden dispositiven Saldo aufweist, wird die ebase keine Käufe von Wertpapieren für das Wertpapierdepot für den Kunden vornehmen bzw. ausführen.

Verkaufserlöse von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot werden von der ebase ausschließlich auf das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex ausbezahlt. Eine direkte Überweisung/Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine externe Bankverbindung anstelle des Konto flex ist nicht möglich.

2.3 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Online bzw. telefonisch erteilte Aufträge (Kauf/Verkauf) müssen vollständig und gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bzw. den Bedingungen für das Telefon-Banking mit einer jeweils vorgesehenen Freigabe (z. B. Authentifizierungsinstrumente oder Telefon-PIN) durch den Kunden abgegeben werden. Im Falle von schriftlich erteilten Aufträgen des Kunden zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren zählt der Tag als Eingangstag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kauf-/Verkaufsauftrag des Kunden bei der ebase eingeht.

Sofern der Eingangstag des schriftlichen Kundenauftrags kein Geschäftstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Geschäftstag der ebase als Eingangstag. Sofern der Kunde einen schriftlichen Auftrag (z. B. per Telefax) an einem Geschäftstag der ebase außerhalb der Servicezeiten der ebase, die unter www.ebase.com veröffentlicht sind, einreicht, gilt der Auftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag der ebase als zugegangen.

Aufträge per Telefax können nur dann „fristgerecht“ von der ebase bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Faxnummer der ebase für das Wertpapierdepot, die unter www.ebase.com veröffentlicht ist, verwendet hat. Schriftliche Aufträge können nur dann „fristgerecht“ von der ebase bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Postfachadresse der ebase für das Wertpapierdepot, die unter www.ebase.com veröffentlicht ist, verwendet hat.

Die ebase weist die Kunden explizit darauf hin, dass es unterschiedliche Handelszeiten an den unterschiedlichen Börsenplätzen gibt und es hierdurch zu Verzögerungen in der Auftragsannahme/-ausführung kommen kann.

Sofern Aufträge von Börsen außerhalb der Servicezeiten der ebase, welche unter www.ebase.com veröffentlicht sind, nicht angenommen werden, ist eine Auftragsannahme/-ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag der ebase möglich.

Darüber hinaus können sich abweichende Ausführungszeiten bei der Auftragsabwicklung in Bezug auf spezielle Wertpapiergattungen ergeben, die unter www.ebase.com angezeigt werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft am Ausführungsplatz zugrunde liegende Preis liegen nicht im Einflussbereich der ebase.

2.4 Prüfung von Aufträgen

Die ebase hat das Recht, sofern die ebase ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. bei Aufträgen per Telefax), eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden

bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen.

Es gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

3 Mitteilungen zum Depot

3.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jede Wertpapiertransaktion in dem Wertpapierdepot erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung auf dem Kontoauszug für das Konto flex bei der ebase.

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

3.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren ggf. entstehenden Verluste werden durch die ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

4 Lagerstellen

Aufträge, die der Kunde gegenüber der ebase erteilt und welche dazu führen, dass es bei den entsprechenden Lagerstellen der betroffenen Wertpapiere zu Abweichungen kommt, sodass Fremdkosten (Lagerstellenumbuchungskosten) entstehen, sind gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die ebase weist den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Lagerstellenumbuchungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, die auch mehrere Geschäftstage andauern können.

5 Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung

Für das Wertpapierdepot kann ausschließlich das Konto flex als Referenzbank-

verbindung fungieren. In Bezug auf eine Referenzbankverbindung für das Konto flex gilt Folgendes:

Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die Bank geändert werden.

6 Limitaufträge

Hinsichtlich der Limitaufträge gelten die Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

7 Stornobuchungen

Die ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Geschäftstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen durchzuführen. Hierbei hat die ebase das Recht, eine Kulanzzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

8 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der ebase ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein und Auszahlungen des Kunden an die ebase und von der ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden auf das Konto flex werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

9 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Wertpapieren auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist möglich.

10 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger

Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag bzw. Kaufaufträge abzulehnen, wenn die von der ebase angebotenen Wertpapiere dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der jeweils aktuell gültigen Verkaufsunterlagen bzw. Informationsmaterialien der jeweiligen Wertpapiere über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Wertpapieren in den USA und bei bestimmten Wertpapieren an US-Bürger. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort

steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen gelten.

11 Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Die ebase führt Kundenaufträge im Wertpapierdepot ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung von Kundenaufträgen ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Für die Durchführung einer Angemessenheitsprüfung sind Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden – soweit diese Informationen erforderlich sind – in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen. Die Erteilung der Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden ist freiwillig und liegt in seinem Interesse.

Die ebase wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Wertpapieren mit dem vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenauftrag abgleichen. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung hinsichtlich des ausgewählten Wertpapiers nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem Wertpapieren, wird die ebase den Kunden auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Die ebase weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts der ebase keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h., die ebase prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Bei der ebase werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstruments ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung der ebase mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Jederzeit kann der Kunde die Produkt-/Risikoklasse des gewünschten Finanzinstruments bei der ebase erfragen. Für den Fall, dass vom Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag keine bzw. keine vollständigen Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen gemacht werden, kann die ebase nicht beurteilen, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. In diesem Fall wird im System der ebase vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der niedrigsten Produkt-/Risikoklasse (Produkt mit geringem Risiko) verfügt.

Treffen die vom Kunden gemachten Angaben zu Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen nicht mehr zu, muss der Kunde die ebase hierüber unverzüglich informieren.

12 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die ebase

Die ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Wertpapierdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die ebase haftet auch nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlageempfehlung eines Dritten und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. Die ebase haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten. Sofern die ebase dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

13 Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. juristische Personen

Falls das Wertpapierdepot als Gemeinschaftsdepot eröffnet wird, sind beide Depotinhaber allein verfassungsberechtigt (Oder-Depot). Das Wertpapierdepot kann nicht als Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (Und-Depot) eröffnet und geführt werden. Im Fall von einer gesetzlichen Vertretung für das Wertpapierdepot sind beide gesetzlichen Vertreter allein verfassungsberechtigt (Oder-Depot). Das Wertpapierdepot für Minderjährige kann nicht als Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung eröffnet bzw. umgestellt oder geführt werden (Und-Depot). Dies gilt entsprechend auch für juristische Personen. Abweichend zum Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, wird das Wertpapierdepot gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH von der ebase außerordentlich gekündigt, wenn die Einzelverfügungsbefugnis für das Wertpapierdepot widerrufen wird, da das Wertpapierdepot nur als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depot) bei der ebase geführt werden kann.

14 Konditionen für Transaktionen/Preise/Kosten

Die jeweils aktuell gültigen Konditionen für Transaktionen/Preise für die von der ebase erbrachten Dienstleistungen für die Wertpapierdepot-/Kontoführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Für die Nutzung des Telefon-Banking können dem Kunden pro Anruf zusätzliche Kosten entstehen, die der Kunde bei seinem Telefonanbieter erfragen kann. Die jeweils aktuell gültigen Entgelte für die Nutzung des Telefon-Banking sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten. Das Telefon-Banking steht dem Kunden über die Service-Hotline, deren Nummer der Kunde jederzeit unter www.ebase.com einsehen kann, zu den dort angegebenen Servicezeiten zur Verfügung.

15 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die ebase von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die ebase im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die ebase gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die ebase gewähren.
- Der ebase können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die ebase kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die ebase kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der

Vergütung keine Kosten.

- Sofern zwischen der ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die ebase ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die ebase und der Kunde, dass die ebase die o. g. Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

16 Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

17 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für Exchange Traded Funds (ETFs)

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. KIID; BIB; PRIIPs) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen über die Fondssuche unter www.ebase.com eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

18 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für strukturierte Produkte, welche unter die PRIIP-Verordnung fallen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. KIID; BIB; PRIIPs) zur Verfügung gestellt.

19 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depot-/Kontoführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Kontobedingungen, die Sonderbedingungen für Konten, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen, die Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, die Bedingungen für das Telefon-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt) gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) verbrieft sind.

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissionsgeschäfte

Die ebase und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (siehe Punkt „Kommissionsgeschäft“ dieser Sonderbedingungen) ab.

1.2 Kommissionsgeschäft

Führt die ebase Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die ebase oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die ebase führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die ebase ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben jederzeit zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die ebase den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die ebase oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die ebase rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die ebase ist zur Ausführung von Aufträgen und/oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann die ebase bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Handelstag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die ebase wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

6.3 Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Abgabe eines Zeichnungsauftrags erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Handelstags des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt die Regelung unter Punkt „Bezugsrechte“ dieser Sonderbedingungen.

8 Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Handelstag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführende Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen/Börsen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Vom Erlöschen eines Kundenauftrags wird die ebase den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der ebase bei Kommissionsgeschäften

Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die ebase erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind (Streifband), ist eine Verwahrung bei der ebase nicht möglich. Eine Verwahrung von effektiven Stücken ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

12 Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die ebase schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die ebase wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die ebase wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die ebase braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für die ebase verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der ebase nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach den Regelungen gemäß Punkt „Deckungsbestand“ dieser Sonderbedingungen Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die ebase nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die ebase erteilt gemäß Punkt „Mitteilungen zum Wertpapierdepot“ der aktuell gültigen Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die ebase für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die ebase den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der ebase selbst zahlbar sind. Die ebase besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die ebase den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummerauslosung), wird die ebase nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die ebase dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die ebase den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die ebase bis zum Ablauf des vorletzten Handelstages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die ebase gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die ebase den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ebase dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner

Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist und/oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

Die ebase leitet keine Einladungen für Hauptversammlungen, welche im Ausland stattfinden, an den Kunden weiter.

17 Haftung

17.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die ebase für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die ebase auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

17.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die ebase für deren Verschulden.

18 Sonstiges

18.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der ebase im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der ebase oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die ebase wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

18.2 Auslieferung/Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten auch, wenn der Kunde der ebase Depotguthaben von einem anderen Verwahrer einliefert oder übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erteilt. Verfügungen über den Depotbestand (Auslieferung) können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der ebase anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist bei der ebase nicht möglich.

18.3 Informationen von Dritten

Die von der ebase an den Kunden weitergeleiteten bzw. zur Verfügung gestellten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von der ebase zur privaten Nutzung ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet die ebase nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungsfreizeichnung die Haftung der ebase ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

18.4 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die ebase nicht zu Lasten von Wertpapieren des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Wertpapiere für Kunden gehalten werden. Die ebase wird seine Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

19 Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Direkthandel

19.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Direkthandel online erteilen. Die ebase führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden online angezeigt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll. Eine Anlageberatung durch die ebase findet nicht statt.

19.2 Mistrade-Regelung für den außerbörslichen Direkthandel

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die ebase die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Direkthandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber der ebase ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

19.3 Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Direkthandel

Die ebase kann den außerbörslichen Direkthandel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Direkthandel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Direkthandel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Direkthandel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

20 Preise

Es gelten die Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Wertpapierdepots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH.

21 Mistrade-Regelung für den Börsenhandel

Zur Ausführung der vom Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die ebase die von den Börsen oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum Börsenhandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach die Börse als Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems und/oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht der Börse als Handelspartner gegenüber der ebase ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

In diesem Fall kann ein Geschäft aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt. Die Mistrade-Regelungen gelten für jedes Geschäft, das die ebase als Kommissionärin des Kunden mit der Börse tätigt und werden ausdrücklich im Verhältnis zwischen der ebase und dem Kunden einbezogen.

Sofern aufgrund von Mistrades Aufträge von der Börse außerhalb der Servicezeiten der ebase, welche unter www.ebase.com veröffentlicht sind, gegenüber der ebase aufgehoben werden, was ggf. eine Rücksprache mit dem Kunden erforderlich macht, ist eine Auftragsannahme/-ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag der ebase möglich.

22 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (one cancels other/next orders)

Leistungsangebot

Der Kunde kann der ebase derzeit keine kombinierten Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren erteilen.

Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei der ebase führen.

1 Kontovertrag/Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die ebase für den Kunden ein Konto/bzw. mehrere Konten zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagengeschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des Online-Postkorbs (durch Einstellung u. a. der Online-Kontoauszüge in den Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Der Kunde und die ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können.

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Daueraufträgen für Telefon, Strom). Lastschriften, welche auf diese Konten gezogen werden, werden nicht eingelöst. Ein- und Auszahlungen auf bzw. von diesen Konten sind nur durch Umbuchungen vom Konto flex auf das jeweilige Konto und von dem jeweiligen Konto auf das Konto flex bei der ebase möglich. Tages- und Festgeldkonten können ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, d. h., Verfügungen von Kunden sind (soweit Verfügungen zugelassen sind) nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem jeweiligen Konto möglich.

2 Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- und/oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der ebase

Sofern der Kunde bereits ein Konto flex bei der ebase führt, kann der Kunde über das Online-Banking beantragen, ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex hinzu zu eröffnen, sofern der Kunde die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Eine separate Unterschrift des Kunden ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Kunde bestätigt den Antrag auf Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos online durch Eingabe der geforderten Authentifizierungsinstrumente. Die ebase ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

3 Transaktionen (Gutschrift/Verfügung)

3.1 Einzahlungen und Verfügungen

Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei der ebase sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei der ebase nicht ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei der ebase angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei der ebase möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit der ebase keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei der ebase angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung des Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich. Einzahlungen auf das Tages- und/oder Festgeldkonto können nur über das Konto flex erfolgen. Verfügungen vom Tages- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Konto flex bei der ebase.

3.2 Erforderliche Angaben

Überweisungen auf das Konto flex bei der ebase haben unter Angabe des

Namens des Kontoinhabers, dessen IBAN sowie außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums auch der BIC der ebase in Euro zu erfolgen.

3.3 Prüfen von Aufträgen

Die ebase behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung vorzunehmen. Zudem behält sich die ebase das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einen im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt die ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.4 Auftragsbestätigung

Der Kunde muss die zur Beauftragung gegenüber der ebase angezeigten Daten im Online-Banking auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde die jeweilige Transaktion mit den geforderten Authentifizierungsinstrumenten autorisiert.

3.5 Auftragsbestätigung durch die ebase

Die ebase bestätigt elektronisch den Eingang des Auftrags.

4 Mitteilungen zum Konto

4.1 (Online-)Kontoauszüge

4.1.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen

Die ebase informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/seinen Konto/Konten und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, (Online-)Kontoauszüge in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, erhält der Kunde einen quartärliehen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos, gemäß Punkt „Mitteilung zum Tagesgeldkonto“ und des Festgeldkontos, gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ der Sonderbedingungen für Konten) in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

4.1.2 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen zusätzlichen entgeltspflichtigen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

4.2 (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss

4.2.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die ebase erteilt bei einem Konto flex, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung); dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ebase) verrechnet. Die ebase kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, gemäß Punkt „Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen. Der (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss wird in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen.

4.2.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ebase bei Erteilung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

5 Storno- und Berichtigungsbuchungen der ebase

5.1 Vor Rechnungsabschluss

Die ebase darf fehlerhafte Gutschriften auf einem Konto (z. B. wegen einer falschen IBAN) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

5.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die ebase erst nach einem Rechnungsabschluss eine fehlerhafte Gutschrift fest, und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, wird die

ebase den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

5.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die ebase hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen die ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat) vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

6 Einzugsaufträge

6.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der ebase selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht die ebase die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

6.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

7 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

Eventuell anfallende Zinsen werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze sowie die Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden unter www.ebase.com veröffentlicht bzw. können telefonisch bei der ebase erfragt werden. Weitergehende Regelungen zu den Entgelten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ geregelt.

8 Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die ebase hat das Recht, an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Darüber hinaus gewährt die ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen).

Nähere Informationen zu den von der ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der ebase erhältlich.

9 Sonstige Regelungen

Für die Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Sonderbedingungen für Konten, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Regelungen zum Konto flex

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) richtet dem Kunden eines Depotprodukts wie bspw. eines Investmentdepots oder Wertpapierdepots (nachfolgend „Depot“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne ein Depotprodukt eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagensumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Die ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwahrtgelt zu berechnen und abzurechnen.

2 Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Konto flex

Der Kunde muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei der ebase nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums¹ (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die ebase geändert werden.

3 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)

Die ebase ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits.

Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei der ebase (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und/oder die Belastung von Sollzinsen.

4 Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Konto flex führen, werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) kann nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Konto flex erfolgt derzeit nicht.

6 Verwahrtgelt

Die ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwahrtgelt zu berechnen und abzurechnen.

7 Mitteilungen zum Konto

Für die Mitteilungen zum Konto gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

8 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte

8.1 Mindestlaufzeit

Eine Mindestlaufzeit für das Konto flex richtet sich nach den geschlossenen Konto-/Depotverträgen, d. h., z. B. erst nach Schließung des Depots oder Kontos kann auch das Konto flex geschlossen werden.

8.2 Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte sind in dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geregelt, sofern in den Bedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und/oder diesen Sonderbedingungen für Konten in Bezug auf das vom Kunden abgeschlossene Sonderprodukt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

9 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten, ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Konten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Kontobedingungen, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis wird im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

Regelungen zum Tagesgeldkonto

1 Kontovertrag

Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Das Tagesgeldkonto kann ausschließlich in Verbindung mit einem Konto flex geführt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der ebase besteht, kann die Beantragung zur Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen, gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der ebase“ der Kontobedingungen.

Die ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwahrtgelt zu berechnen und abzurechnen.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlagensumme. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Die Zinsen für das Tagesgeldkonto wird die ebase grundsätzlich dem Konto flex gutschreiben.

Die ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwahrtgelt zu berechnen und abzurechnen.

¹ Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

3 Einzahlungen/Verfügungen/Kontoüberziehung

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen; Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Ebenso können keine Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto gezogen werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig, d. h., eine Überziehung, auch in Form einer geduldeten Überziehung des Tagesgeldkontos, ist nicht möglich. Bei Verfügungen in Höhe des Gesamtguthabens bleibt das Tagesgeldkonto – sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt – weiterhin bestehen.

4 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen). Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

6 Verwahrentgelt

Die ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwahrentgelt zu berechnen und abzurechnen.

7 Mitteilungen zum Tagesgeldkonto

Sofern auf dem Tagesgeldkonto ein Umsatz/eine Buchung erfolgt ist, stellt die ebase dem Kunden monatlich einen (Online-)Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Sofern keine Umsätze/Buchungen vorgenommen wurden, wird dem Kunden von der ebase halbjährlich ein (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

8 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Die Kündigungsrechte sind im dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Tagesgeldkontovertrages wird das auf dem jeweiligen Tagesgeldkonto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt. Wird das Tagesgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Regelungen zum Festgeldkonto

1 Kontovertrag/Festgeldanlage

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und einer festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der ebase erfolgen und mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der ebase besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen (gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der ebase“ der Kontobedingungen). Bei einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag zu einem festgeschriebenen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt auf dem Festgeldkonto. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nur unter den Voraussetzungen gemäß dem Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ dieser Regelungen zum Festgeldkonto möglich.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagehöhe für das Festgeldkonto ist unter www.ebase.com veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei der ebase erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Ein Verwahrentgelt wird für eine Festgeldanlage nicht berechnet.

Der gewünschte Anlagebetrag muss sich rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto flex bei der ebase befinden. Hierfür zieht die ebase den anzulegenden Betrag per Lastschrift im Auftrag des Kunden bei der Kontoeröffnung einmalig von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung auf das Konto flex ein und bucht anschließend den Festgelddbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um. Der Kunde kann den anzulegenden Betrag jedoch auch auf ein bereits bestehendes Konto flex überweisen und nach Gutschrift auf dem Konto flex die Eröffnung des Festgeldkontos online beauftragen.

3 Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Bei der Eröffnung eines Festgeldkontos erfolgt eine Umbuchung des Anlagebetrags automatisch durch die ebase im Zuge der zuvor durchgeführten Eröffnung eines Festgeldkontos. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

4 Kontoüberziehung

Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen (auch im Wege einer geduldeten Überziehung) sind nicht möglich.

5 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

6 Guthabenverzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der ebase und aktuell angebotenen Laufzeiten (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgen unter www.ebase.com bzw. können telefonisch bei der ebase erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase eine Prolongation (Wiederanlage) inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden auch die Zinsen

auf dem Festgeldkonto wieder angelegt und die Zinsgutschrift erfolgt dann mit Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der jeweiligen Laufzeit unmittelbar auf dem Festgeldkonto. Der Kunde wird über die erfolgte Wiederanlage informiert.

7 Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage

Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei der ebase nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen.

8 Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung

Bei einer automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne Zinsen) für den gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz wieder angelegt. Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation wieder aufgehoben werden. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt die ebase den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit der Festgeldanlage – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Konto flex aus. Eine Auszahlung des Betrags vom Festgeldkonto direkt an eine externe Bankverbindung ist nicht möglich.

9 Einlagenbestätigung/(Online-)Kontoauszüge

9.1 (Online-)Kontoauszug

Abweichend von Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen wird die ebase dem Kunden zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation einen Online-Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellen, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Zusätzlich erstellt die ebase, mit dem Stichtag jeweils am letzten Geschäftstag/Bankarbeitstag der ebase im Kalenderjahr, für den Kunden einen (Online-)Kontoauszug, der dem Kunden bis Ende Februar des Folgejahrs in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt wird, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.2 Bereitstellung einer Einlagenbestätigung

Der Kunde erhält über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung. Bei jeder weiteren Festgeldanlage und bei jeder Prolongation wird die Einlagenbestätigung in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.3 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs/einer Einlagenbestätigung müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs/der Einlagenbestätigung erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen in den Punkten „Frist für Einwendungen“ und „Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen“ der Kontobedingungen.

10 Beendigung des Festgeldkontovertrages

Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

11 Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte

Abweichend von Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt die ebase im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, wird von der ebase ein Aufwandsersatz bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraums berechnet. Die Höhe und die Abrechnung des daraus resultierenden Aufwandsersatzes ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit sollte möglichst schriftlich, mindestens in Textform erfolgen. Wird das Festgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Bedingungen für geduldete Überziehungen

Stand: 01.11.2022

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gewährt werden.

1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

1.1 Geduldete Überziehung

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos, ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

1.2 Pflichten des Kontoinhabers

Der Kunde hat gegenüber der ebase keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit der ebase getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldet die ebase dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an die ebase zurückzuführen, sofern mit der ebase keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

1.3 Regelung für Minderjährige

Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich.

2 Sollzinssatz

2.1 Sollsaldo

Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldo auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung.

2.2 Sollzinssatz

Duldet die ebase eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Derartige Überziehungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits! Der Sollzinssatz beträgt 10,50 % p. a. (Stand Oktober 2017). Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird unter www.ebase.com veröffentlicht. Die ebase wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von der ebase eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die ebase den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die ebase verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei der ebase wirksam. Die ebase wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-)Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere unter www.bundesbank.de) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen.

2.3 Abrechnung Sollzinsen

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden am Ende des Quartals nachträglich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen).

2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht

Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann die ebase von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) Gebrauch machen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen die ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

SCHUFA-Information

1 Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau.
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren.
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4 Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – z. B. aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

A. Entgelte für Wertpapierdienstleistungen für Privat-anleger

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privat-anleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Depotführungsentgelt

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.)

Depotführungsentgelt pro Quartal **3,00 Euro**
 Wertpapierdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungsentgelt befreit.

Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren¹

| | | |
|--|---------------------------------------|---------------------------------|
| • Orderentgelte Ausführung im <u>Inland</u> (Kommissionsgeschäft) | | |
| – Orderentgelt | 0,25 % des Ordervolumens, mind. | 9,90 Euro |
| – Orderentgelt maximal | | 59,90 Euro |
| – ggf. zzgl. Telefonzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| – ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| • Orderentgelte Ausführung im <u>Ausland</u> (Kommissionsgeschäft) | | |
| – Orderentgelte | 0,25 % des Ordervolumens, mind. | 45,00 Euro |
| – Orderentgelt maximal | | 150,00 Euro |
| – ggf. zzgl. Telefonzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| – ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag | | 9,90 Euro (pro Order) |
| – Zuschlag für Orders an Börsenplätzen in den USA | | 15,00 Euro |
| • Orderentgelte Ausführung Aktiensparpläne im Inland und Ausland | | |
| – Orderentgelte Aktiensparpläne | 1,75 % des Ordervolumens | |
| – Telefonzuschlag | | derzeit kostenlos |
| – Fax-/Briefzuschlag | | derzeit kostenlos |
| • Börsenplatzabhängiges Entgelt beim Handel über | | |
| – Xetra | 0,0015 % des Ordervolumens, mind. | 1,50 Euro |
| – übrige inländische Börsen | 0,0025 % des Ordervolumens, mind. | 2,50 Euro |
| – Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen | i. d. R. 0,08 % (vom Ordervolumen) | |

Über Details und Mindest- oder Maximalbeträge muss sich der Kunde bei der jeweiligen Börse informieren.

Bei Orders im außerbörslichen Direkthandel² fallen keine börsenplatzabhängigen Entgelte wie z. B. Xetra-Entgelt, Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen an.

Dem Depot-/Kontoinhaber werden alle jeweiligen Steuern (wie z. B. die französische Finanztransaktionssteuer) bei Wertpapiertransaktion gegenüber erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Finanzbehörde.

Beispiel: Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben.

Bei Kommissionsgeschäften in ausländischen Wertpapieren wird von der European Bank for Financial Services GmbH ein pauschales Abwicklungsentgelt (Clearstream) erhoben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt bei:

- ausländischen Wertpapieren, die im jeweiligen Heimatland verwahrt werden **2,20 Euro**
- ausländischen Wertpapieren mit Verwahrung über Clearstream (CBL/CBF) **2,00 Euro**

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet.

- Erteilung eines limitierten Auftrags mit taggleicher Ausführung **kostenlos**
- Erteilung eines limitierten Auftrags ohne Ausführung **2,50 Euro**
- Erteilung, Änderung, Streichung eines limitierten Börsenauftrags **2,50 Euro**

(Nichtausführung durch Verfall oder Streichung möglich)

Zeichnungen von Neuemissionen

(Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrags)

- per Telefon **kostenlos**
- per Fax/Brief **kostenlos**
- Zuteilung **siehe Orderentgelt für die Ausführung im Inland**

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von der ebase vereinnahmten Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat die ebase keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird die ebase nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei der ebase informieren.

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

- Online¹ **kostenlos**
- Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage¹ **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben) **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)⁶ **25,00 Euro**
- Aufwandsersatz für Postretouren^{4,7} **10,00 Euro**

Übertragung von Wertpapieren

- Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei der ebase **kostenlos**
- Übertragung von Wertpapieren von der ebase auf eine andere depotführende Stelle **kostenlos**
- Interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei der ebase geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei der ebase **kostenlos**

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Entgelte bei Kapitalveränderungen¹

- Ausübung von Bezugsrechten **kostenlos**
 Bei Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises oder Resteinzahlungen fallen die üblichen Orderentgelte unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an.
- Handel/Verwertung von Bezugsrechten
 Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.
- Übernahmeangebot/Barabfindung/Rückkaufangebote/Umtausche
 Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.

Entgelte zur Ausübung von Options- und Wandelrechten

| | |
|---|-------------------|
| • Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen und Zertifikaten | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Wandelrechten (Inland) | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Wandelrechten (Ausland) | 13,00 Euro |

Entgelte für sonstige Dienstleistungen

| | |
|--|--------------------|
| • Einlösung fälliger Wertpapiere ¹ | kostenlos |
| • Depotaufstellung auf Kundenwunsch | 9,90 Euro |
| • Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge) (zzgl. fremder Spesen der Lagerstelle) | 100,00 Euro |
| • Eintrittskartenbestellung inländischer Hauptversammlungen | kostenlos |
| • Eintrittskartenbestellung ausländischer Hauptversammlungen (zzgl. fremder Spesen) | 50,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für Verpfändung (einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag) | 25,00 Euro |
| • Entgelte für die Umschreibung beim Erwerb von Namensaktien | 0,60 Euro |

Entgelte für ausländische Quellensteuer

| | |
|--|---|
| • Vorabbefreiung ausländischer Quellensteuer | 5,90 Euro (pro Antrag) +4,90 Euro (pro WKN/ISIN) |
|--|---|

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei der ebase erfragt werden.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und weiterer Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt pro Quartal nachträglich entweder bereits am Ende eines Quartals oder spätestens am Anfang des darauf folgenden Quartals. Bei Eröffnung innerhalb eines Quartals wird das anteilige Depotführungsentgelt am Ende des Quartals berechnet. Im Falle der Beendigung des Depotvertrags wird das Depotführungsentgelt anteilig abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung des Depotführungsentgelts und weiterer Entgelte

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts sowie der anderen Entgelte erfolgt über das Konto flex bei der ebase. Der ebase bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung das Depotführungsentgelts sowie andere Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Umrechnungen von in Euro abweichender Währung

Bauftragt der Kunde die ebase mit dem Erwerb von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Wertpapiers umzurechnen. Baufragt der Kunde die ebase mit dem Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die ebase berechtigt, den Verkaufserlös in die Währung des jeweiligen Wertpapiers zum jeweils gültigen Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist grundsätzlich der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der European Bank for Financial Services GmbH. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der an diesem Bankarbeitstag ermittelte und unter www.dwpbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Erträge

Erträge von Wertpapieren in von Euro abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der am Zahlbarkeitstag des Wertpapiers ermittelte unter www.dwpbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Service-Hotline und Servicezeiten der European Bank for Financial Services GmbH für das Telefon-Banking bzw. für die Faxordernummer

Handelstage an der Börse/Geschäfts- und Bankarbeitstage⁸ der European Bank for Financial Services GmbH

Service-Hotline/Servicezeiten

Die derzeit angebotenen Servicezeiten der jeweils aktuell gültigen Service-Hotline der ebase für das Telefon-Banking sowie die jeweils aktuell gültige Faxordernummer für Transaktionen für das Wertpapierdepot sind unter www.ebase.com veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden.

Handelstage an der Börse

Handelstage sind alle Börsentage, mit Ausnahme der Börsenfeiertage. Nur an Handelstagen kann der Kunde Transaktionen tätigen. Die Bearbeitung der Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften erfolgt an den Handelstagen an der Börse im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bei der ebase.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Handelstag an der Börse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Handelstag an der Börse bzw. bei der ebase als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Handelstag an der Börse bzw. bei der ebase.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Konten (nachfolgend „Konto flex“ genannt) bei der ebase

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

| | |
|----------------|------------------|
| • Kontoführung | kostenlos |
|----------------|------------------|

1b Verwahrtgelt (für Konto flex und ggf. Tagesgeldkonto)⁴

| | |
|---|---|
| für die sichere Verwahrung von Guthaben von mehr als 10.000,00 Euro (Freibetrag) nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) | 0,5 % p. a. (unter Berücksichtigung von Freibetrag und kostenfreiem Zeitraum) |
|---|---|

1c Sonstige Entgelte

| | |
|--|--|
| • Online-Kontoauszüge ^{4,10} | kostenlos |
| • Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/ Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10} | kostenlos |
| • Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben) | kostenlos |
| • Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend) | 25,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴ – Postretouren ^{4,7} | 25,00 Euro 10,00 Euro |

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Das Verwahrtgelt wird erhoben, sofern länger als 30 Tage nach Gutschrift des Geldeingangs auf dem Konto flex/Tagesgeldkonto der Freibetrag von 10.000,00 Euro überschritten wird. Die Berechnung des Verwahrtgelts erfolgt auf Grundlage des täglich ermittelten Tagesendsaldos des Guthabens. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen und das Kalenderjahr zu 360 Tagen gerechnet. Die Abrechnung des Verwahrtgelts für das Konto flex erfolgt pro Quartal. Die Abrechnung des Verwahrtgelts für das Tagesgeldkonto erfolgt pro Kalenderhalbjahr. Die Belastung des Verwahrtgelts erfolgt auf dem Konto flex.

Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die ebase das Recht vor, das Verwahrtgelt und sonstige Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der European Bank for Financial Services GmbH

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die ebase unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im Online-Banking

| | |
|--|------------------|
| • SEPA-Überweisung per Online-Auftrag | kostenlos |
| • SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag | kostenlos |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im Online-Banking | kostenlos |

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

| | |
|--|------------------------------------|
| • Eil-Überweisung ³ | 15,00 Euro (pro Auftrag) |
| • SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |
| • SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag | 5,00 Euro (pro Auftrag) |

Bearbeitungsentgelte⁴

| | |
|--|---|
| • Überweisungs- und Lastschriftengang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹ | 5,00 Euro (pro Unterrichtung) |
| • Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren) | derzeit kostenlos |

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei der ebase eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der European Bank for Financial Services GmbH beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

| | |
|--|------------------------------------|
| • Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb der EWR ^{12,13} | 30,00 Euro (pro Auftrag) |
| • Überweisungs- und Lastschriftengang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |

Entgeltregelungen

Die ebase führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der ebase berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der ebase bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der European Bank for Financial Services GmbH

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der European Bank for Financial Services GmbH

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die European Bank for Financial Services GmbH als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die ebase Zahlungsdaten überprüft, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantwortet und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Ein Auftrag im außerbörslichen Direkthandel kann nur über das Online-Banking erteilt werden, eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward-Pricing kann von der ebase abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der ebase stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Standardisierte Kosteninformation für das Wertpapierdepot

(Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen)

| Auftragsdaten | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| ISIN / WKN | Wertpapiername |
| DE 000XXXXXXX | Muster-Aktie |
| Handels-/Ausführungsplatz | Geschäftsart |
| Tradegate | Kauf variabel |
| Kurs | |
| 105,92 EUR | |
| Menge | |
| 50,00 Stk | |
| Kurswert in EUR | |
| 5.296,00 EUR | |
| Kundenvergütung | Kundenvergütung in % |
| 0,00 EUR | 0,00 % |
| Anlagebetrag | Abrechnungswährung |
| 5.296,00 EUR | EUR |

Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütung

Einstiegskosten (einmalig)

| | | |
|---|------------|----------|
| Dienstleistungskosten | 25,64 EUR | 0,48 % |
| davon Margen des Kreditinstituts | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Zuwendungen an das Kreditinstitut | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| Produktkosten | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Margen des Kreditinstituts | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Zuwendungen an das Kreditinstitut | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| Fremdwährungskosten | 0,00 EUR** | 0,00 %** |

laufende Kosten (pro Jahr)*

| | | |
|---|------------|----------|
| Dienstleistungskosten | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Margen des Kreditinstituts | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Zuwendungen an das Kreditinstitut | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| Produktkosten | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Margen des Kreditinstituts | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Zuwendungen an das Kreditinstitut | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| Fremdwährungskosten | 0,00 EUR** | 0,00 %** |

Ausstiegskosten (einmalig)

| | | |
|---|------------|----------|
| Dienstleistungskosten | 0,00 EUR | 0,00 % |
| davon Margen des Kreditinstituts | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Zuwendungen an das Kreditinstitut | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| Produktkosten | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Margen des Kreditinstituts | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| davon Zuwendungen an das Kreditinstitut | 0,00 EUR** | 0,00 %** |
| Fremdwährungskosten | 0,00 EUR** | 0,00 %** |

Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

| | Kosten während der Haltedauer | entspricht pro Jahr |
|---|-------------------------------|---------------------|
| Dienstleistungskosten | 25,64 EUR | 0,10 % |
| Produktkosten | 0,00 EUR | 0,00 % |
| Fremdwährungskosten | 0,00 EUR | 0,00 % |
| Gesamtkosten | 25,64 EUR | 0,10 % |
| davon Margen des Kreditinstituts | 0,00 EUR | 0,00 % |
| davon Zuwendungen an das Kreditinstitut | 0,00 EUR | 0,00 % |

Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die jährliche Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt

| | | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr |
|-----------------------|------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Dienstleistungskosten | Einstiegskosten | 0,48 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| | laufende Kosten* | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| | Ausstiegskosten | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| Produktkosten | Einstiegskosten | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| | laufende Kosten* | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| | Ausstiegskosten | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| Fremdwährungskosten | Einstiegskosten | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| | laufende Kosten* | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| | Ausstiegskosten | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| Gesamtkosten | | 0,48 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |

Erläuterungen

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die ausgewiesenen Prozentangaben beziehen sich grundsätzlich auf den Anlagebetrag.

Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sofern ein Depotentgelt ermittelt werden konnte, wird dieses als Nettobetrag ausgegeben. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das Depotentgelt zzgl. der gesetzlichen USt. belastet.

Ggf. wird Ihnen ein jährliches Mindestdepotentgelt in Höhe von 10,08 EUR netto (zzgl. USt.) belastet.

Erläuterungen zu den Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die obige Darstellung zeigt die Auswirkungen auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Finanzinstrument entnommen werden, als auch Kosten, die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt werden sowie Zahlungen von Dritten an das Kreditinstitut:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments.
- Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

* Der Betrachtungszeitraum der jährlichen laufenden Kosten beträgt immer ein Jahr ab dem Simulationszeitpunkt. Eine kalenderjährliche Berechnung erfolgt nicht.

** Es erfolgte keine Berechnung dieser Kostenposition.



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Kontobezeichnung: Konto flex

Datum: 01.10.2022

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in (Bezeichnung der betreffenden vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen angeben).
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

| Dienst | Entgelt | |
|--|---|---|
| Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste | | |
| Verwahrung und Kontoführung | Bis 10.000 Euro (Freibetrag) Monatlich Jährliche Gesamtentgelte | Verwahrtentgelt 0,00 Euro 0,00 Euro |
| Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: Bereitstellung von Online-Kontoauszügen. Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt. | Zusätzlich ab Überschreiten des Freibetrags von 10.000,00 Euro nach Ablauf des 30. Tags (kostenloser Zeitraum) | 0,5 % p. a. (unter Berücksichtigung von Freibetrag und kostenlosem Zeitraum) |
| Zahlungen (ohne Karten) | | |
| Überweisung | Inlandsüberweisung und SEPA- Überweisung per Online-Auftrag | kostenlos |
| | Inlandsüberweisung und SEPA- Überweisung bei schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro |
| | Eil-Überweisung | 15,00 Euro |
| | Überweisung per schriftlichem Auftrag ins Ausland (außer SEPA-Überweisung) | 30,00 Euro |
| Gutschrift einer Überweisung | | kostenlos |

| | | |
|---|---|--|
| Dauerauftrag | per Online-Auftrag per schriftlichem Auftrag | kostenlos 5,00 Euro |
| Lastschrift | per Online-Auftrag per schriftlichem Auftrag | kostenlos 2,50 Euro |
| Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift | Unterrichtung | 5,00 Euro |
| Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags | Unterrichtung | kostenlos |
| Karten und Bargeld | | |
| Ausgabe einer Debitkarte | Dienst nicht verfügbar | |
| Ausgabe einer Kreditkarte | Dienst nicht verfügbar | |
| Bargeldeinzahlung | Dienst nicht verfügbar | |
| Bargeldauszahlung | Dienst nicht verfügbar | |
| Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten | Dienst nicht verfügbar | |
| Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung | Dienst nicht verfügbar | |
| Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten | Dienst nicht verfügbar | |
| Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung | Dienst nicht verfügbar | |
| Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung | Dienst nicht verfügbar | |
| Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung | Dienst nicht verfügbar | |
| Überziehungen und damit verbundene Dienste | | |
| Eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionscredit) | | 7,750 % p. a. 7,978 % effektiver Jahreszins |
| Geduldete Kontoüberziehung | | 10,250 % p. a. 10,651 % effektiver Jahreszins |

| Dienstleistungspaket | Entgelt |
|--|----------------|
| Derzeit keine weiteren Dienste verfügbar | |
| Hinweis nach § 7 Abs. 2 ZKG | |
| Der Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung des im Paket enthaltenen Zahlungskontos kann separat abgeschlossen werden. Für die übrigen im Paket enthaltenen separat erwerbbaaren Produkte und Dienste fallen bei separatem Erwerb die folgenden Entgelte an: | |
| Produkt/Dienst | Entgelt |
| Derzeit keine weiteren Dienste verfügbar | |

| Informationen über zusätzliche Dienste | |
|--|----------------|
| Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte) | |
| Dienst | Entgelt |
| smsTAN-Verfahren (inkl. SMS-Versand) | kostenlos |
| Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/Zweitschriften auf Anfrage | kostenlos |